

Vogtei und Herrschaftsaufbau des österreichischen und steirischen Adels im Hochmittelalter

Roman Zehetmayer (St. Pölten/Wien)

Seit der 1864 erschienenen Abhandlung Heinrich Brunners über das ›Gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger‹ zählt die Vogtei zu den am häufigsten untersuchten Themen der österreichischen Mediävistik, hatte der Verfasser doch damals in der Vogteibündelung ein entscheidendes Instrument zur Durchsetzung der Landesherrschaft gesehen und damit einige Diskussionen ausgelöst¹⁾. In zahlreichen Studien der folgenden Jahrzehnte über die Vogtei standen deshalb vorrangig rechts- und verfassungshistorische Probleme im Vordergrund²⁾, während die Bedeutung der Vogtei beim Herrschaftsaufbau des Adels zunächst kaum Beachtung fand³⁾. Nur in wenigen Spezialstudien zu einzelnen Familien wurden Vogteirechte als Aufstiegsfaktor herausgearbeitet⁴⁾.

1) Heinrich BRUNNER, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, in: SB Wien 47 (1864), S. 315–385; ND in: Heinrich BRUNNER, Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze, hg. von Karl RAUCH, Bd. 1, Weimar 1931, S. 3–81.

2) Siehe den Abriss der Forschungsgeschichte zu Niederösterreich bei Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum AKG 23), Köln/Wien 1985, S. 128–135. Zur Steiermark siehe etwa Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, Landesfürst und Klöster in der Steiermark bis zum 13. Jahrhundert. Ein Überblick, in: Festschrift Julius Franz Schütz, hg. von Berthold SUTTER, Graz/Köln 1954, S. 437–449; Berthold SUTTER, Das Vogtrecht. Eine Untersuchung über Entstehung, Wesen und Inhalt der nutzbaren Rechte der Vogtei mit besonderer Berücksichtigung steirischer Geschichtsquellen, Diss. Graz 1948.

3) Siehe etwa die klassische Studie von Karl LECHNER, Besiedelungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels, in: Das Waldviertel 7,2, hg. von Eduard STEPAN, Wien 1937, S. 3–276, wo zwar die Herrschaftsrechte des Adels ausführlich abgehandelt werden, die Vogtei aber wenig beachtet wird; siehe ebd. S. 168 und 170. Auch bei Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Veröffentlichungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 1), Wien ⁵1965, S. 303–320, stehen andere Fragen im Vordergrund. Ähnliches trifft zu auf Heinz DOPSCH, Landherren, Herrenbesitz und Herrenstand in der Steiermark 1100–1500. Wurzeln und Entstehung des steirischen Herrenstandes, Diss. Wien 1968, S. 207 und 306–308.

4) Siehe vor allem Othmar HAGENEDER, Die Grafschaft Schaunberg, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957), S. 189–264, hier S. 190–214 und passim; siehe weiter Otto STOWASSER, Das

Dies änderte sich schlagartig, als um 1970 Michael Mitterauer und einige seiner Schüler jede Herrschaftsgründung als ursprünglich vom König abgeleitet betrachteten. Eine in diesem Zusammenhang häufig zu beobachtende Variante sei nach Mitterauer die Entfremdung von an Bischöfe oder Klöster übertragenem Königsgut durch deren Vögte gewesen, die hier dann ihre Herrschaften gegründet hätten⁵⁾. Nach diesem Modell wären zahlreiche Adelherrschaften durch Missbrauch von Vogteirechten entstanden. Othmar Hageneder und Maximilian Weltin haben freilich bereits wenige Jahre später diese Ableitung aller adligen Herrschaftsrechte vom Königtum gut begründet abgelehnt und sich stattdessen für autogene Herrschaftsbildungen ausgesprochen⁶⁾. Im Zuge dieser Debatte konnten exemplarisch auch einige der nach Mitterauer durch Vogteimissbrauch zustande gekommenen Herrschaftsgründungen plausibler auf andere Art erklärt werden⁷⁾. Zu einer systematischen Untersuchung über die Bedeutung der Vogtei beim Aufbau von adligen Herrschaften kam es damals aber nicht.

Großen Einfluss auf jede weitere Beschäftigung mit der Vogtei im Herzogtum Österreich hatte die 1985 erschienene Monographie Folker Reicherts »Landesherrschaft, Adel und Vogtei«⁸⁾. Ausgangspunkt dieser Studie war die Beobachtung, dass vor allem die beiden Ministerialenaufstände der Jahre 1230/31 und 1236/39 gegen die Babenberger sowie die großflächigen Schädigungen von Kirchengut während des sogenannten österreichischen Interregnums 1246/51 nicht zuletzt eine Reaktion des Adels auf die in den Jahrzehnten um 1200 erfolgte Entvogung und die damit einhergehenden großen Einkommensverluste gewesen seien⁹⁾. Reichert zeichnet dabei detailliert vor allem das Zu-

Tal der Wachau und seine Herren von Kuenring, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 7 (1927), S. 1–21, hier S. 13.

5) Siehe vor allem Michael MITTERAUER, Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich. Zur Frage der »autogenen Herrschaftsrechte«, in: *MIÖG* 80 (1972), S. 265–338, hier S. 290–305; Peter FELDBAUER, *Der Herrenstand in Oberösterreich. Ursprünge, Anfänge, Frühformen*, München 1972.

6) Othmar HAGENER, *Strukturgeschichte und historische Landeskunde. Ein Nachwort zu Michael Mitterauers Zweierlei Wissenschaft?*, in: *Unsere Heimat. Zs. des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 47 (1976), S. 95–97; Maximilian WELTIN, Die Gedichte des sogenannten »Seifried Helbling« als Quelle für die Ständebildung in Österreich, in: *Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF* 50/51 (1984/85), S. 338–416, ND in: Maximilian WELTIN, *Das Land und sein Recht. Ausgewählte Beiträge zur Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, hg. von Folker REICHERT/Winfried STELZER (*MIÖG-Ergänzungsband* 49), Wien/München 2006, S. 254–323, hier S. 286–303. Siehe zur heftig geführten Kontroverse auch Werner HECHBERGER, *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (MA Forschungen 17)*, Ostfildern 2005, S. 235–242.

7) Siehe WELTIN, *Gedichte* (wie Anm. 6), S. 299–301, zur Herrschaft Hernstein.

8) Wie Anm. 2.

9) REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 15–37, 59–74, 123–126 und 215; siehe auch Maximilian WELTIN, *Landesfürst und Adel. Österreichs Werden*, in: Heinz DOPSCH/Karl BRUNNER/Maximilian WELTIN, *Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter (Österreichische Geschichte*

sammenspiel von Herzog und Klöstern bei der Verdrängung der adligen Klostergründer aus der Stiftervogtei und die Umwandlung derselben in ein weitgehend einkunftsloses Defensorat nach und fragt nach den Folgen für das Verhältnis zwischen Landesfürst und Adel sowie zwischen Kloster und Adel. Der Autor konstatiert dabei eine grundlegende Bedeutung der Vogtei für den Herrschaftsaufbau des Adels bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts¹⁰⁾.

Der letzte essentielle Beitrag zum Thema stammt schließlich wieder von der Adelforschung, nämlich von Dušan Kos, der in einer 2006 erschienenen Monographie erneut zu dem Ergebnis kam, dass nicht wenige ehemals untersteirische, heute slowenische Burgen infolge des Missbrauchs von Vogteirechten errichtet wurden¹¹⁾.

Insgesamt gesehen besteht in der Forschung also eine weitgehende Übereinstimmung über die große Bedeutung der Vogtei für den Adel in den beiden Herzogtümern Österreich und Steiermark. Die Frage, in welchem Ausmaß die Herrschaftsgründungen selbst auf Usurpation vogteilicher Rechte beruhten, wird indes unterschiedlich gesehen. Deshalb soll im ersten Teil der vorliegenden Studie dieser Frage noch einmal systematisch nachgegangen und untersucht werden, wie groß der Anteil der durch Missbrauch von Vogteirechten gegründeten oder vergrößerten Herrschaften in etwa gewesen sein könnte (I). In einem zweiten Teil sind sodann nicht die gleichsam »illegal« beanspruchten Befugnisse, sondern die »regelkonform« übertragenen Vogteirechte und deren Bedeutung für den Herrschaftsaufbau des Adels in den Blick zu nehmen (II), da auch diesbezüglich noch nicht alle Fragen als restlos geklärt gelten können. So wurde noch kaum problematisiert, wie groß eigentlich der Kreis der adligen Nutznießer von Vogteirechten war. Konzentrierten sich die klösterlichen Vogteirechte in den Händen einiger weniger Großer oder profitierten davon weite Kreise des Adels? Vor allem aber soll untersucht werden, ob der Vogtei tatsächlich jene große Bedeutung für den Adel zukam, wie die Forschung der letzten Jahrzehnte es behauptete. Dazu werden zunächst einige Quellen, die Hinweise auf den Anteil der Vogtei an den adligen Gesamteinkünften bieten können, ausgewertet (III), und dann einige exemplarisch ausgewählte Adelsfamilien diesbezüglich separat betrachtet (IV). Zuletzt ist noch einmal die Rolle der Vogtei im Kontext der großen Adelsaufstände

1122–1278), Wien 1999, S. 218–261, die Anm. auf 505–519, ND in: WELTIN, Land (wie Anm. 6), S. 509–564, hier S. 541 f.

10) REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 7, 215, 226–265, 283 f., 329 und passim. – Die Folgen der Entvogtung für den Adel wurden im Jahr 2002 auch für die Steiermark untersucht: ROMAN ZEHETMAYER, *Advocati und defensores. Die adeligen Neben- und Untervögte der steirischen Klöster im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried STELZER zum 60. Geburtstag*, hg. von GUSTAV PFEIFER (MIÖG-Ergänzungsband 42), Wien/München 2002, S. 225–254.

11) Dušan KOS, *In Burg und Stadt. Spätmittelalterlicher Adel in Krain und Untersteiermark* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 45), Wien/München 2006, S. 54 f.

in den beiden babenbergischen Herzogtümern während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auszuleuchten (V)¹²⁾.

I.

Wie erwähnt sind vor allem Michael Mitterauer und seine Schüler von einem hohen Anteil an durch Vogteimissbrauch entstandenen Adelherrschaften ausgegangen, was aber grundsätzlich in Frage gestellt wurde. In einigen Fällen fand Mitterauer freilich auch Zustimmung, und hier geht die Geschichtsforschung bis heute von einer auf diese Weise zustande gekommenen Herrschaftsgründung aus.

Ein Beispiel dafür wäre die bei St. Pölten gelegene Herrschaft Radlberg, die nach Richard Loibl von Graf Ulrich von Formbach unter Ausnutzung seiner Vogteirechte über bischöflich-passauische Besitzungen errichtet worden sei¹³⁾. Allerdings wurde nicht beachtet, dass Ulrich offenbar erst nach 1065/73 mit der Passauer Vogtei betraut¹⁴⁾, aber bereits im Jahr 1074 erstmals nach Radlberg genannt wurde¹⁵⁾. Die Grafen von Formbach waren spätestens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in der Mark präsent und müssen hier damals bereits einen Herrschaftsmittelpunkt besessen haben, wofür mangels Alternativen am ehesten Radlberg in Frage kommt. Die Herrschaftsgründung wird also wohl bereits vor der Übernahme der Passauer Vogtei erfolgt sein und kann deshalb mit dieser nichts zu tun haben¹⁶⁾.

12) Im Mittelpunkt des Interesses standen die für den Adel besonders wichtigen Vogteien über klösterliche und bischöfliche Besitzungen. Zumindest im 12. Jahrhundert spielten zwar auch noch Vogteirechte über Niederkirchen eine Rolle, doch war deren Bedeutung doch wesentlich geringer. Sie werden in der vorliegenden Studie deshalb nicht berücksichtigt.

13) Richard LOIBL, Der Herrschaftsraum der Grafen von Vornbach und ihrer Nachfolger. Studien zur Herrschaftsgeschichte Ostbayerns im Hochmittelalter (Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 2,5), München 1997, S. 134; siehe bereits MITTERAUER, Formen (wie Anm. 5), S. 290.

14) UB des Landes ob der Enns, bearb. von Erich TRINKS u. a., 12 Bde., Wien 1852–2012, 2, Nr. 76 (1073), Nr. 774; Die Regesten der Bischöfe von Passau 1: 731–1206, hg. von Egon BOSHOFF (Regesten zur bayerischen Geschichte 1), München 1992, Nr. 359, bei der Gründung des Chorherrnstifts St. Nikolaus war noch ein Reginbert Passauer Hauptvogt; siehe LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 13), S. 132, 374.

15) Niederösterreichisches UB, hg. von Maximilian WELTIN/Dagmar WELTIN/Roman ZEHETMAYER unter Mitarbeit von Günter MARIAN/Christina MOCHTY-WELTIN (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 8,1–2), 2 Bde, St. Pölten 2008–2013, 1, Nr. 31c (1074), S. 414 f.; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 9), S. 512. In einer Version der Traditionsnotiz fehlt allerdings der Zeuge Graf Ulrich von Radlberg. Nicht ganz auszuschließen ist, dass der Herkunftsname in der Traditionsnotiz von 1074 erst später hinzugefügt wurde. Freilich findet sich bereits um 1070 auch ein Gefolgsmann der Formbacher, der nach Radlberg genannt wurde, LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 13), S. 374 mit Anm. 85.

16) In jedem Fall war um die Mitte des 11. Jahrhunderts in der Gegend noch genug Platz für autogene Herrschaftsgründungen und die Grafen waren damals bereits in der Mark so reich begütert (Niederösterreichisches UB, wie Anm. 15, 1, S. 414 f.), dass auch deshalb keine Notwendigkeit besteht, die Herrschaft Radlberg mit Vogteimissbrauch in Verbindung zu bringen.

Ulrich von Formbach wurde von Bischof Altmann von Passau auch zum Vogt von dessen Gründung Göttweig bestellt. Der Graf oder ein Nachfahre wiederum ernannte vermutlich um 1100 den ihm nahestehenden Edlen Reginger, bei dem es sich wohl um einen Angehörigen der Herren von Ried handelte, zum Untervogt¹⁷⁾. Wahrscheinlich dieser Reginger besaß kurze Zeit später einen Herrschaftssitz in oder bei St. Pölten, also in einem den Passauer Bischöfen gehörigen Ort¹⁸⁾. In diesem Fall wäre es nicht ausgeschlossen, dass die Errichtung des Sitzes irgendwie mit der Vogtei über Göttweig zu tun hatte. Da dies aber Vermutung bleiben muss und Reginger sowohl die Vogteirechte als auch den Sitz St. Pölten nur sehr kurz innehatte, soll es bei diesem Hinweis bleiben.

Lange Zeit ist unwidersprochen geblieben, dass die Grafen von Peilstein die Burg Konradsheim und den Markt beziehungsweise die Burg Waidhofen/Ybbs, beides im südwestlichen Niederösterreich, durch Missbrauch ihrer Vogteirechte über bischöflich-freisingische Güter errichtet hätten¹⁹⁾. Darauf verwies nicht zuletzt eine vom Beginn des 13. Jahrhunderts stammende Notiz, gemäß der sowohl Kaiser Heinrich VI. als auch der österreichische Herzog dem Bischof nach einem langwierigen Streit zwischen Freising und den Peilsteinern zumindest Konradsheim zusprachen²⁰⁾. Dass der Bischof dabei verkündete, die Vogtei darüber niemandem mehr anzuvertrauen²¹⁾, wurde als Beleg für einen davor erfolgten entsprechenden Missbrauch durch die Peilsteiner gedeutet²²⁾. Zuletzt wurde allerdings auf die parteiische Sichtweise dieser Notiz hingewiesen und dargelegt, dass zwar 1160/70 ein vermutlicher Gefolgsmann der Peilsteiner in Waidhofen saß, in dem etwa gleichzeitig angelegten ältesten Freisinger Urbar dieser Ort und Konradsheim aber gar nicht vorkommen²³⁾. Die Peilsteiner waren demnach augenscheinlich zuerst da

17) Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig 1: 1058–1400, hg. von Adalbert FUCHS (Fontes rerum Austriacarum 2,51), Wien 1901, Nr. 148; Codex traditionum ecclesiae collegiatae Claustro-neoburgensis, hg. von Maximilian FISCHER (Fontes rerum Austriacarum 2,4), Wien 1851, Nr. 212; siehe zur Familie Heide DIENST, Babenberger-Studien. Niederösterreichische Traditionsnotizen als Quellen für die Zeit Markgraf Leopolds III. (Wiener Diss. aus dem Gebiete der Geschichte 7), Wien 1966, S. 137 f.; LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 13), S. 37 f.; Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, S. 674 f.

18) Traditionen Klosterneuburg (wie Anm. 17), Nr. 212; DIENST, Babenberger-Studien (wie Anm. 17), S. 137 f.; einschränkend Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, S. 674 f.

19) MITTERAUER, Formen (wie Anm. 5), S. 298; zuletzt noch Peter MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Amstetten 2006, S. 15 f.

20) UB zur Geschichte der Babenberger in Österreich, bearb. von Oskar von MITIS/Heinrich FICHTENAU/Erich ZÖLLNER u. a. (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 3/1–4), 4 Bde. in 5, Wien 1950–1997, 4,2, Nr. 990 (1207/18).

21) Babenberger UB (wie Anm. 20), 4,2, Nr. 990: *et sic episcopus cum quieta pace predicta bona possedit nulli advocatiam volens conferre*. Einen gesicherten Beleg, dass die Peilsteiner hier die Vogtei über die Freisinger Güter ausübten, dürfte es allerdings nicht geben.

22) MAIER, Waidhofen (wie Anm. 19), S. 15.

23) UB des Herzogthums Steiermark, hg. von Joseph ZAHN/Gerhard PFERSCHY u. a., 4 Bde., Graz/Wien 1875–1975, 1, Nr. 394 (1156/62), Nr. 443 (1160/70); Erwin KUPFER, Die Machtstellung der Sieghardinger

und können mithin als Gründer von Waidhofen und Konradsheim gelten. Der Vorwurf eines Vogteimissbrauchs aber wurde demnach zu Unrecht erhoben. Bei den übrigen, mutmaßlich auf der Basis von Vogteirechten in Österreich gegründeten Herrschaften ist die Quellenbasis noch schmäler, auch weil in nicht wenigen Fällen die entsprechenden Adelsfamilien gar keine Vögte waren, so dass darauf im Einzelnen nicht weiter einzugehen ist²⁴).

Nun aber zum Herzogtum Steiermark, für dessen heute slowenischen Teil wie erwähnt Dušan Kos nicht wenige Herrschaftsgründungen auf der Grundlage usurpierter Vogteirechte angenommen hat. So soll die Burg Ekenštajn/Eggenstein von den Herren von Kraig als Vögten der Gurker Bischöfe im Lauf des 13. Jahrhunderts missbräuchlich errichtet worden sein²⁵). Freilich sind die Kraiger in der Funktion vor 1300 gar nicht nachweisbar²⁶). Als weitere Beispiele für missbräuchliche Herrschaftsgründungen durch Gurker Vögte führt Kos die Burgen Kunšperg/Königsberg und Kacenštajn/Katzenstein der Herren von Ehrnegg an²⁷). Otto von Ehrnegg errichtete die Burg Kunšperg/Königsberg vor 1173 augenscheinlich tatsächlich unrechtmäßig, aber nicht weil er Gurker Vogt gewesen wäre, wofür es überhaupt keinen Hinweis gibt, sondern weil er dafür bischöflichen Lehnsbesitz herangezogen und entfremdet²⁸). Auch die vermuteten Burgengründungen der Herren von Gonobitz aufgrund ihrer Vogtei über Güter der Kartause Seitz/Žiče sind eher zweifelhaft²⁹), denn die Familie ist nur 1234 als Inhaber einer Teilvogtei über zwei dem Stift geschenkte Hufen bezeugt³⁰), die freilich mit den Burgen der Familie

im babenbergischen Österreich und die Anfänge von Waidhofen/Ybbs, in: Waidhofen an der Ybbs und die Eisenwurzen, hg. von Willibald ROSNER/Reinold MOTZ-LIENHART (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 32), St. Pölten 2004, S. 32–54, hier S. 42 f. Hingewiesen sei freilich darauf, dass das Freisinger Urbar von 1160 nicht ganz vollständig sein könnte; so Joseph ZAHN, Die Freisingischen Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Österreich, in: Archiv für österreichische Geschichte 27 (1861), S. 191–344, hier S. 231; siehe zum Freisinger Urbar zuletzt etwa Gertrud THOMA, Bischöflicher Fernbesitz und räumliche Mobilität. Das Beispiel des Bistums Freising (12. bis 14. Jahrhundert), in: Zs. für bayerische LG 62 (1999), S. 15–40.

24) Siehe MITTERAUER, Formen (wie Anm. 5), S. 290–315, und dazu die Untersuchungen zu den Anfängen vieler dieser Herrschaften bei WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 9), S. 511–525.

25) Kos, Burg (wie Anm. 11), S. 54, 321 f., bleibt hier aber vorsichtig.

26) So nach einer Durchsicht der ersten sechs Bände der Monumenta historica ducatus Carinthiae. Geschichtliche Denkmäler des Herzogthumes Kärnten, hg. von August von JAKSCH/Hermann WIESSNER, 11 Bde. in 13, Klagenfurt 1896–1972; siehe auch Friedrich W. LEITNER, Die Herren von Kraig. Eine genealogische Skizze zu den Erbtruchsessern in Kärnten, in: AfD 46 (2000), S. 225–275; DOPPSCH, Landherren (wie Anm. 3), S. 46.

27) Kos, Burg (wie Anm. 11), S. 54, 346 und 356 f.

28) Monumenta historica ducatus Carinthiae (wie Anm. 26), 1, Nr. 28 (1173 Mai 27); siehe etwa Hans PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülden, Städte und Märkte (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 10), München 1962, S. 241.

29) Kos, Burg (wie Anm. 11), S. 54, 325 f. und 355 f.

30) UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 314 (1234 Februar 24).

nichts zu tun haben. Ähnlich gelagert sind die Probleme auch bei den anderen postulierten Herrschaftsgründungen, die durch den Missbrauch von Vogteibefugnissen zustande gekommen sein sollen³¹).

Nachweislich unrechtmäßig – jedenfalls aus der Sicht des Klosters St. Paul – errichteten die Herren von Mahrenberg einige Burgen. 1251 verzichtete Seifried von Mahrenberg zugleich auf diese Burgen und auf Vogteirechte³². Das bedeutet aber nicht, dass die Errichtung der Sitze mit Vogteimissbrauch zu tun haben muss, wovon in der Urkunde auch nichts zu finden ist. Hier heißt es lediglich, die Burgen seien unrechtmäßig auf Klostergrund erbaut worden. Da aber die hier angeführten Vogteirechte eine ganz andere Gegend als den Standort der Burgen betreffen, wurden diese offenkundig auf Grundbesitz errichtet, den die Mahrenberger gar nicht bevogteten³³. Auch in anderen Urkunden, in denen solche unrechtmäßig erbaute Burgen Erwähnung finden, wird nirgends der Missbrauch von Vogteirechten als Grund angesprochen³⁴. Insgesamt betrachtet, lässt sich also kein einziges gesichertes Beispiel für einen solchen Fall in der Untersteiermark nachweisen.

Das bedeutet aber nicht, dass sich überhaupt keine Hinweise auf Burgenbau aufgrund des Missbrauchs von Vogteirechten in der Steiermark finden ließen. Einmal ist ein solcher Vorgang sogar ausdrücklich verbürgt. So hat der lokale Untervogt³⁵ des obersteirischen Stifts St. Lambrecht, Gottfried von Dürnstein, auf Klostergrund die Burg Obervoitsberg (man beachte den Namen!) *per occasionem advocatie ecclesie [...], precipue autem in edificatione castri Voitesperch dicti [...] contra omnem iusticiam* errichtet³⁶. Mit hoher

31) Kos, Burg (wie Anm. 11), S. 54 f., 333, 395, 401; DOPSCH, Landherren (wie Anm. 3), S. 135.

32) Gradivo za slovensko zgodovino v srednjem veku 6,1. Listine 1246–1255, hg. von France BARAGA (Thesaurus Memoriae. Fontes 2), Ljubljana 2002, Nr. 136 (1251 Juni 6): *confiteor, quod municiones, videlicet in Karinthia novum castrum in Truchsen et in Stiria castrum Merenwerch [...] et cum advocatiis in monte Remsnich et in Wolfspach contra salutem anime mee iure proprietario diu possedi, que castra a progenitores meis in proprietatibus ecclesie sancti Pauli in Lawent violenter sunt constructa, prout michi paterna et antiquorum narracio declaravit*; siehe zur Geschichte der Burg Mahrenberg auch Kos, Burg (wie Anm. 11), S. 377, der in diesem Fall aber keine Errichtung aufgrund von Vogteimissbrauch postuliert.

33) Siehe auch PIRCHEGGER, Untersteiermark (wie Anm. 28), S. 159.

34) Monumenta historica ducatus Carinthiae (wie Anm. 26), Ergänzungsheft zu Bd. 1–4, Nr. 1228a (1177 Juli 9).

35) Dazu ZEHETMAYER, Advocati (wie Anm. 10), S. 230 Anm. 34, gegen Gerald GÄNSER, Zur Geschichte des Bezirkes Voitsberg im Hochmittelalter, in: Zs. des Historischen Vereins für Steiermark 78 (1987), S. 121–131, hier S. 124 f.

36) UB Steiermark (wie Anm. 23), 1, Nr. 623 (1173). Zur Datierung siehe Othmar WÖNISCH, Über das Urkundenwesen der Traungauer. Eine diplomatische Untersuchung, in: Zs. des Historischen Vereins für Steiermark 22 (1926), S. 52–149, hier S. 92; zum Inhalt: ZEHETMAYER, Advocati (wie Anm. 10), S. 230; GÄNSER, Voitsberg (wie Anm. 35), S. 123–125; Heinrich APPELT, Das Diplom Friedrich Barbarossas für St. Lambrecht vom 3. März 1170, in: Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Popelka, hg. von Fritz POSCH (Veröffentlichung des Steiermärkischen Landesarchives 2), Graz 1960, S. 235–244, hier S. 242 f.

Wahrscheinlichkeit ist dies in die Jahre 1164/70 zu datieren. Damals war der steirische Markgraf und Hauptvogt des Stifts, Otakar IV., minderjährig und offenbar nutzte Gottfried von Dürnstein diese Situation aus³⁷. Zwar schenkte Gottfried vor seinem Tod unter dem Eingeständnis seiner Schuld und möglicherweise auf Drängen des inzwischen volljährig gewordenen Landesfürsten dem Stift St. Lambrecht ein Gut zur Kompensation. Die Burg aber blieb bestehen³⁸.

Dass dieser Fall sogar bei einem Landtag behandelt und in einer Urkunde eigens dokumentiert wurde, verweist auf das nicht alltägliche Vorkommen solcher Entfremdungen. Wesentlich häufiger sind Klagen von Klöstern über die Usurpation von Vogteirechten an sich überliefert³⁹. Falls in diesem Zusammenhang auch Burgen missbräuchlich errichtet worden wären, wäre das bei dieser Gelegenheit sicher nicht unerwähnt geblieben. Ein Beispiel für die große Resonanz, die eine widerrechtliche Burgenerrichtung hervorrufen konnte, sei noch aus dem benachbarten Kärnten vorgestellt, aber eigentlich wird darin geradezu der »umgekehrte« Fall eines Vogteimissbrauchs deutlich. Der Adlige Heinrich von Unterdrauburg beklagte nämlich im Jahr 1238, der Herzog von Kärnten habe auf einem Grundstück des Stifts St. Paul die Burg Völkermarkt errichtet, obwohl die Vogtei darüber ihm selbst zustehe. Als Folge der Herrschaftsgründung durch den Herzog hatte hier der Unterdrauburger seine Vogteirechte verloren⁴⁰.

Dies alles zusammengesesehen, lässt den Schluss zu, dass es in den Ländern Österreich und Steiermark nur selten zur Errichtung von Burgen unter Missbrauch von Vogteirechten gekommen ist und der Missbrauch bei der Gründung von adligen Herrschaften kaum eine Rolle spielte.

Ein Grund dafür war wohl, dass geistliche Institutionen nur jene Adligen zu Unteroder Teilvögten ernannten, die in der Gegend, wo sie die Besitzungen schützen sollten, bereits eine starke Stellung hatten und über eigene Herrschaft verfügten. So heißt es in einer Traditionsnotiz des Stifts Klosterneuburg ausdrücklich, der Adlige Kolo von Kilb solle Stiftsuntertanen bevogten, weil er in dieser Gegend ihr Nachbar sei⁴¹. Weiter veranschaulichen das die Vögte über die Besitzungen des Stifts Niederaltaich in Niederösterreich. Niederaltaich hatte hier drei geographisch einigermassen entlegene Besitz-

37) So auch GÄNSER, Voitsberg (wie Anm. 35), S. 124 f.

38) Die Einigung zwischen Gottfried und dem Kloster wird in einer Markgrafenerkunde festgehalten. Dabei wird eine Pönale bei Nichteinhaltung unter anderem an die markgräfliche Kammer fällig; UB Steiermark (wie Anm. 23), 1, Nr. 623 (1173); ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 230.

39) Für Österreich: REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), *passim*; für die Steiermark: ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 233 f., 238, 243, 246 f. und 249–252.

40) UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 369 (1238 Februar 10); *Monumenta historica ducatus Carinthiae* (wie Anm. 26), 4,1, Nr. 2172; siehe knapp Karl DINKLAGE, Völkermarkt zwischen Abt und Herzog, in: *MIÖG* 67 (1959), S. 278–305, hier S. 293.

41) Traditionen Klosterneuburg (wie Anm. 17), Nr. 581: *dato eis advocato Cholone de Chulevbe, quem vicinum habebant.*

schwerpunkte, nämlich in der Wachau, im südlichen Weinviertel um Absdorf und im nordöstlichen Weinviertel um Niederabsdorf⁴²⁾. Um Niederabsdorf lassen sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die in der Gegend verankerten Streune von Falkenstein als Vögte nachweisen⁴³⁾. Im südlichen Weinviertel wurde spätestens um 1200 die Vogtei von den hier bereits seit längerem dominierenden Herren von Winkl ausgeübt⁴⁴⁾, die auch nach einem im Jahr 1225 vom Landesfürsten geschlichteten heftigen Streit mit Niederaltaich ihr Amt unter genau definierten Bedingungen behalten konnten⁴⁵⁾. Zur Vogtei über die Wachauer Besitzungen findet sich erst für 1297 eine Nachricht⁴⁶⁾, als die hier besonders einflussreichen Herren von Kuenring mit dem Kloster Streitigkeiten beileigten⁴⁷⁾. Wohl nicht zu Unrecht wurde angenommen, dass die Kuenringer die Vogteirechte hier auch schon einige Zeit davor ausübten⁴⁸⁾. Niederaltaich betraute also in der jeweiligen Gegend stets eine dort bereits über eigene Herrschaft verfügende und schlagkräftige Familie mit dem Schutz seiner Güter. Dies barg zwar das Risiko von Übergriffen und Besitzentfremdungen, aber für diese Vögte bestand keine Notwendigkeit, hier eine weitere Herrschaft zu errichten.

II.

Welche Bedeutung aber kam den »legal« erworbenen Vogteirechten für den Herrschaftsaufbau des Adels zu? Die österreichische Geschichtsforschung hat die Vogtei in diesem Zusammenhang stets als sehr wichtig eingestuft. Am ausführlichsten hat sich dazu Folker Reichert geäußert, der, wie gesehen, die finanziellen Einbußen des Adels nach der Entvogtung für derart groß erachtet, dass dies zu den Ministerialenaufständen von 1230/31 und 1236/39 beigetragen habe⁴⁹⁾. Er setzt dabei voraus, dass große Teile des Adels von der Entvogtung betroffen waren, weil eben viele Adlige Vogteirechte innehatten. Grundlage

42) Die Urbare Abt Hermanns von Niederalteich 1, hg. von Josef KLOSE (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 43,1), München 2003, S. 462–516.

43) Albert BRACKMANN, *Germania Pontificia*, Bd. 1: Salzburg und Trient, Berlin 1911, S. 181 Nr. 5 (1195 April 29): *Utricus autem Struin advocatiam in praedio de Abbatisdorf illicite nititur obtinere*. Nach Konflikten mit dem Kloster ging die dortige Vogtei an die Babenberger; ebd. S. 181 Nr. 5 (1195 April 29); Die Urkunden Abt Hermanns von Niederaltaich (1242–1273), hg. von Josef KLOSE (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 43,4), München 2010, Nr. 150 (1244 April 29), Nr. 357; Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 286 (1230 Oktober 14, Wien); REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 175 f.

44) Grundlegend zu dieser Familie Günter MARIAN, *Studien zum mittelalterlichen Adel im Tullnerfeld* (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 39), St. Pölten 2017, S. 21–211.

45) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 255 (1225 Februar 23, Krems).

46) *Monumenta Boica*, Bd. 15, München 1787, S. 16 f., Nr. 18 (1297).

47) Karl LECHNER, *Die herzoglich-bairischen Lehen im Lande unter der Enns*, in: *Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 48/49* (1982/83), S. 70–98, hier S. 75.

48) LECHNER, *Bairische Lehen* (wie Anm. 47), S. 75.

49) *Wie Anm. 9*.

seiner Überlegungen war die vor allem auf Georg Rathgen zurückgehende Auffassung⁵⁰⁾, dass Adlige bei Grundbesitzschenkungen an Klöster in der Regel damit rechnen konnten, von diesen mit der Vogtei über das geschenkte Gut betraut zu werden. In den Schenkungsurkunden habe dies gar nicht erst festgehalten werden müssen, weil es weitgehend selbstverständliche Praxis gewesen sei⁵¹⁾. Erst die Entvogtung und die zeitlich etwa parallel laufende Rezeption des gelehrten Rechts hätten zu diesbezüglichen Änderungen geführt, weil gemäß dem neu aufkommenden Eigentumsbegriff die volle Verfügungsgewalt über das geschenkte Gut nun beim Beschenkten gelegen habe und der Schenker nicht mehr wie davor gewisse Nutzungsrechte, eben die Vogtei, für sich gleichsam habe beanspruchen können⁵²⁾.

Konnte aber ein Großteil des Adels nach erfolgter Schenkung tatsächlich mit der Übertragung der Vogtei über das veräußerte Gut rechnen? Träfe dies nämlich zu, wäre in der Tat eine sehr große Zahl von Adelsfamilien Inhaber von lokalen Vogteirechten gewesen und damit von der Entvogtung betroffen⁵³⁾. In diesem Fall stellt sich aber weiterhin die Frage, was die Existenz so vieler paralleler Nebenvogteien eigentlich für ein Kloster in der Praxis bedeutet hätte. Welche Rolle hätte dann der Haupt- oder Stiftervogt überhaupt noch spielen können?

In der Tat enthalten einige Quellen Hinweise darauf, dass die Reservierung von Vogteirechten bei Besitzschenkungen für den Adel gleichsam eine Selbstverständlichkeit gewesen wären. Als nämlich der steirische Edelfreie Ulrich von Peggau für eine Kreuzzugsteilnahme Geld benötigte und deshalb für sich und seinen Bruder Liutold 1189 dem Stift Admont verschiedene Güter auf Wiederkauf überließ, wurde festgeschrieben, dass im Fall einer Verletzung dieser Vereinbarung durch Liutold dem Kloster das Recht zustehen sollte, sich für diese Güter einen anderen Vogt zu suchen⁵⁴⁾. Grundsätzlich wurde aber offenbar davon ausgegangen, dass die Vogtei zunächst bei einem Familienangehörigen verblieb. In diese Richtung weist auch, dass im Jahr 1208 die Kuenringer gegenüber dem Stift Zwettl auf Vogteirechte über Güter verzichteten, die sie schon früher geschenkt

50) Georg RATHGEN, Untersuchungen über die eigenkirchlichen Elemente der Kloster- und Stiftervogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts, in: ZRG Kan. 17 (1928), S. 1–152, hier S. 32–38.

51) REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 292. Zustimmung zuletzt Klaus LOHRMANN, Herrschaftsverhältnisse in der Gria 1070 bis 1170, in: Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 81 (2015), S. 65–197, hier S. 90, 101.

52) REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 283–297 und 311–327.

53) So REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 215: »Betroffen waren breite Kreise des Landesadels.«

54) UB Steiermark (wie Anm. 23), 1, Nr. 708 (c. 1190): *Sciendum quoque quod ipso Vlrico peregrinante, si frater suus Liutoldus aut homines sui vim nobis voluerint inferre, quod potestatem habemus advocatum nobis super eodem predio accipiendi*. Siehe ZEHETMAYER, Advocati (wie Anm. 10), S. 236.

hatten⁵⁵). Eine Zeit lang nach der Veräußerung übten sie also die Vogtei noch aus⁵⁶). Ein ähnliches Beispiel findet sich bei den steirischen Herren von Stubenberg im Jahr 1228⁵⁷). Für das grundsätzliche Vorhandensein einer größeren Zahl von Lokalvogteien spricht auch eine Urkunde des Salzburger Erzbischofs Eberhard für das Stift Reichersberg aus dem Jahr 1160, worin verschiedene Vogteiangelegenheiten geregelt⁵⁸) und unter anderem festgehalten wurde, dass die Vogtei über jene Güter, die von Adligen dem Stift übertragen wurden, von der Hauptvogtei getrennt und jenen übertragen werden sollte, die dafür aufgrund der Lage ihres Sitzes am besten geeignet waren⁵⁹).

Weitere Hinweise bieten die sogenannten Vogteivorbehalte bei Schenkungen. Ein frühes Beispiel dafür findet sich aus dem Jahr 1108, als Markgraf Diepold von Vohburg dem Stift Göttweig Zehntrechte in mehreren Orten überließ, sich dabei aber für sich und seine Erben die Vogtei ausdrücklich vorbehielt⁶⁰). Um 1130 schenkte eine Edle dem Kloster Garsten einen Mansus mit der Auflage, dass darauf eine Kirche zu errichten sei und darüber ein Verwandter und dessen Sohn die Vogtei auszuüben hätten⁶¹). Als Graf Sieghard von Schala 1140/42 dem Kloster Formbach in den Jahren einige Mansen im weststeirischen Hügelland stiftete, reservierte er dafür seinem Sohn die Vogtei⁶²). Der babenbergische Ministeriale Berenger von Zemling wiederum behielt sich bei einer Schenkung von nur einer Hufe an Göttweig im Jahr 1161 die Vogtei vor⁶³). Angesichts der sehr großen

55) Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl, hg. von Johann VON FRAST (Fontes rerum Austriacarum 2,3), Wien 1851, S. 64 (1208 November 10).

56) Roman ZEHETMAYER, Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl (MIÖG Ergänzungsband 40), Wien/München 2001, S. 21 f.

57) Babenberger UB (wie Anm. 20), 4,2, Nr. 1114 (1228); Roman ZEHETMAYER, Vogtei und klösterliche Gerichtsrechte in den älteren Urkunden der Zisterze Rein, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 50/51 (2000/01), S. 107–126, hier S. 112.

58) Salzburger UB, hg. von Willibald HAUTHALER/Franz MARTIN, 4 Bde., Salzburg 1910–1933, 2, Nr. 349 (1160); siehe REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 182 f.; vor allem Martin CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchengogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner historische Forschungen 61), S. 65–70.

59) Salzburger UB (wie Anm. 58), 2, Nr. 349 (1160): *Qua ipsius loci libertate provocati nobiles quidam Christi fideles bona et predia sua eidem cenobio contulerunt, qui etiam eorundem prediorum advocatias a principali advocatia segregaverunt et talibus advocatis destinaverunt, quos pro sui vicinitate utiles estimaverunt ad respondendum in colloquiis iudicialibus, in quibus non auditur subadvocatus et res periclitari poterit, si legitimus advocatus defuerit.* Siehe auch CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 58), S. 68 f.

60) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 2⁶ (1108).

61) Die Traditionsurkunden des Klosters Garsten, hg. von Siegfried HAIDER (Quelleneditionen aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung 8), Wien/München 2011, Nr. T 80.

62) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 5⁴⁶ (1140/42).

63) Traditionen Göttweig (wie Anm. 17), Nr. 359 (1161). – Ein weiteres Beispiel wäre Babenberger UB (wie Anm. 20), 4,2, Nr. 800 (1156/62). Nach einem Streit über von Vorfahren dem Stift Admont geschenktes Gut einigen sich Gräfin Adelheid von Hohenburg und ihre Söhne mit dem Kloster dahingehend, dass sie dem Kloster dieses Gut schließlich noch einmal übertragen, im Gegenzug aber die Vogteirechte

Zahl an dokumentierten Schenkungen bleiben solche Vogteivorbehalte im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert aber insgesamt gesehen doch eher selten.

Neben den Vogteivorhalten kam es im Lauf des 12. Jahrhunderts bei Veräußerungen auch des öfteren zum ausdrücklichen Verzicht auf die Vogteirechte. Ein frühes Beispiel wird auf etwa 1135 datiert und betrifft eine dem Stift Admont geschenkte, in Bayern gelegene Kirche⁶⁴. Der zeitlich nächste Fall ist ähnlich gelagert, auch hier verzichtete ein Adliger nach der Schenkung einer Niederkirche an Admont auf seine Vogteirechte⁶⁵. Vogteiverzichte bei eigentlichen Grundstücksübertragungen finden sich dagegen offenbar erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts. So entsagten die Grafen von Schala im Jahr 1179 im Zuge einer Besitzveräußerung an das Stift Rein der Vogtei, über die das Kloster aber nicht frei verfügen konnte, denn sie wurde ausdrücklich dem steirischen Markgrafen als Hauptvogt übertragen⁶⁶. 1181/82 überließen Herzog Leopold V. und Graf Konrad (II.) von Raabs dem Stift Garsten ihre Vogteirechte über die Orte Münichreith und Gastern und sicherten dem Abt freie Vogtwahl zu⁶⁷. Der Ort Münichreith war dem Stift bereits von Konrads Vater geschenkt worden, der sich demnach zunächst die Vogtei vorbehalten haben muss⁶⁸. Nicht ganz deutlich wird, weshalb die Babenberger Anteile an den

erhalten. Als Sicherstellung für eine korrekte Ausübung dieses Amtes müssen sie allerdings Herzog Heinrich von Österreich ein Gut verpfänden. Für unsere Fragestellung ist dieser Fall aber nur bedingt zu gebrauchen, weil die Vogteiübertragung ja nur Teil einer Streitschlichtung war. Solche Vogteivorbehalte finden sich nicht nur bei Schenkungen an Klöster, sondern auch an Landkirchen, nachweisbar bereits in den Jahren 1129/30, als ein gräflicher Ministeriale der Kirche zu Kirchstetten einen Mansus überließ; Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 17⁶ (1129/30).

64) UB Steiermark (wie Anm. 23), 1, Nr. 154.

65) UB Steiermark (wie Anm. 23), 1, Nr. 392 (zu 1156).

66) UB Steiermark (wie Anm. 23), 1, Nr. 601 (1179): *Hü [die Grafen...] ex prediis suis in marchia sitis villam Chölesdorf nuncupatam sibimet abdicarunt domuique Dei et sanctę Marię Rvne in omnimodam proprietatem ex integro libera et potestativa manu delegantes traditionis ipsius executorem advocatum atque tutorem me [Markgraf Otakar III.] nunc et in posterum existere data manu sua manui nostre advocatię cura petiverunt.*

67) Babenberger UB (wie Anm. 20), 1, Nr. 48; HAIDER, Traditionsurkunden (wie Anm. 61), Nr. K 14. – Die Vogteirechte Graf Konrads (II.) haben nicht wie früher behauptet mit Grafenrechten zu tun (Karl LECHNER, Die Grafschaft Raabs, in: Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 21,2, 1928, S. 77–111, hier S. 81), denn bei Raabs handelte es sich um keine Grafschaft, sondern um eine gräfliche Herrschaft.

68) Babenberger UB (wie Anm. 20), 1, Nr. 48: *Noverit omnis secutura posteritas, quod ego Liupoldus Dei gratia dux Austrię vocatus et cognatus meus comes Cûnradus de Rakyz advocatiām super duas villas in Rakiz ad monasterium Garstense pertinentes, quarum unam que vocatur Muncherûde pater eius illuc tradidit, alteram que dicitur Ad Garstenses ipse dedit, super has inquam advocatiām et totum ius advocatię bono animo ac prompta voluntate dimittentes eidem ecclésię pro salute nostra et parentum nostrorum contradimus proprietarie deinceps possidenda.* Konrad selbst hat jenen Wald, in dem die Mönche den Ort Garsten gründeten, wohl auch bereits einige Jahre davor dem Stift geschenkt (siehe HAIDER, Traditionsurkunden, wie Anm. 61, Nr. K 9; ist auf 1165/75 zu datieren). – Die Raabser müssen aber weiterhin Anteile an diesem Ort gehalten haben, denn sonst hätte Konrad hier nicht etwa zeitgleich auch das Stift Zwettl beschenken können; Babenberger UB (wie Anm. 20) 1, Nr. 43 (1171).

Vogteirechten hatten, zumal die Schenkung des Guts noch durch die Raabser allein erfolgt war. Vielleicht aber befürchteten die Garstener Mönche Ansprüche der mit den Raabsern verwandten Babenberger. Um 1200 nahmen solche Vogteiverzichte unübersehbar zu⁶⁹).

Welche Schlüsse aber lassen sich nun daraus ableiten auf die zu diskutierende Frage über die Häufigkeit der bei Schenkungen an Klöster entstehenden Neben- beziehungsweise Lokalvogteien? Eine gewisse Selbstverständlichkeit von Vogteireservierungen könnte unser erstes Beispiel nahelegen, der Güterverkauf durch den Kreuzfahrer Ulrich von Peggau an Admont und die nebenbei erwähnte Übertragung der Vogtei an den Bruder. Doch handelt es sich hierbei um eine Veräußerung mit Wiederkaufsrecht, was wohl der Grund war, weshalb die Peggauer sich die Vogtei vorbehalten, konnten sie sich doch damit ein Zugriffsrecht in Abwesenheit Ulrichs sichern. Als typisches Beispiel für eine

69) Siehe ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 236. 1182/89 übertrug zum Beispiel der Edle Friedrich von Perg dem Stift Göttweig einen Mansus und alle damit verbundenen Gerichts- und Vogteirechte; Traditionen Göttweig (wie Anm. 17), Nr. 396. Zu den Vogteirechten der Herren von Perg siehe S. 244 f. – In den Jahren 1192/94 übergab der steirische Ministeriale Gerung von Strechau dem Stift Garsten Besitz an der Irnding unter der Bedingung, dass dort alleine der Abt oder dessen Vertreter Vogtei und Gerichtsbarkeit ausüben würden; HAIDER, *Traditionsurkunden* (wie Anm. 61), Nr. T 186 (1192/94). Siehe Alois ZAUNER, *Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden*, in: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957), S. 265–310, hier S. 242. Otto von Trixen verkaufte im Jahr 1187 vor seiner Reise in das Heilige Land dem Kärntner Stift St. Paul untersteirischen Besitz, den er später durch eine Schenkung erweiterte. Gleichzeitig mit letzterer verzichtete er auf die Vogtei über das gesamte Schenkungsgut; *Monumenta historica ducatus Carinthiae* (wie Anm. 26) 3, Nr. 1335 (1187) und Nr. 1413 (um 1193): *et quicquid idem Otto in eodem predio iuris per iudicationem vel per advocatiam habebat, gratia illius elemosine indulsit*. Die Bezeichnung *in eodem predio* deutet darauf, dass sich der Verzicht auf den verkauften und geschenkten Teil des Gutes bezieht, heißt doch der 1187 verkaufte Besitz *predium quod vocatur Zecazen*, um 1193 kommen dann zwei *mansi*, die offensichtlich Teil des Gutes sind, dazu (die *mansi* werden jedenfalls zum *predium* gerechnet). Vgl. zu Otto von Trixen Reinhard HÄRTEL, *Wer war Otto »de Trusso«?* Zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Venedig und seiner nordöstlichen Nachbarschaft im 13. Jahrhundert, in: *Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes. Festschrift Othmar Pickl zum 70. Geburtstag*, hg. von Herwig EBNER/Paul W. ROTH/Ingeborg WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Graz 1997, S. 291–207. Volbert von Limberg erhielt 1192 eine Mark Silber, damit er auf die Vogtei über ein zuvor von ihm dem St. Paul veräußertes Gut verzichtet; UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 4 (1192). Weitere Beispiele vom Beginn des 13. Jahrhunderts: Babenberger UB (wie Anm. 20), 1, Nr. 153 (1206 August 14), Nr. 191 (1214 Juni 27); UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 100 (1209); vgl. dazu Heinrich APPELT, *Das Diplom Kaiser Heinrichs II. für Göß vom 1. Mai 1020. Eine diplomatisch-verfassungsgeschichtliche Untersuchung*, Graz/Köln 1953, S. 20; Othmar HAGENEDER, *Lehensvogtei und Defensorenamt in den babenbergischen Herzogsurkunden*, in: *Babenberger-Forschungen*, hg. von Maximilian WELTIN (Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 42), Wien 1976, S. 70–94, hier S. 72. UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 412 (1242): 1242 versprach Ulrich von Wildon dem Stift Seckau, über Güter, die ein Verwandter den Chorherren geschenkt hatte, keine Vogtei auszuüben, zumal das Stift dieses Recht seinen Vorfahren bereits abgekauft hatte; dazu unten S. 253 f. Siehe zur Zisterze Rein speziell ZEHETMAYER, *Vogtei* (wie Anm. 57), S. 112. Für Mark und Herzogtum Österreich siehe REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 140–207 und 226–281.

Vogteireservierung fällt dieses Geschäft somit aus. Aber auch die erwähnte Urkunde des Salzburger Erzbischofs für das Stift Reichersberg ist bei genauerem Hinschauen kein Beleg für ein häufigeres Vorkommen solcher Nebenvogteien, denn hier ging es ja ausschließlich um die Schenkung von entlegenen Gütern, die von den Hauptvögten nicht persönlich bevogtet werden konnten. Bei den um das Stift gelegenen Schenkungsgütern wurde im Umkehrschluss aber offenbar davon ausgegangen, dass sie vom Hauptvogt beschützt wurden. Selbst das Beispiel der Kuenringer, die dem von ihnen gegründeten Kloster Zwettl erst einige Zeit nach einer Güterschenkung auch die Vogtei überließen, ist nicht typisch, waren doch Angehörige dieser Familie nicht Nebenvögte, sondern ohnehin die Hauptvögte. Sie wurden nach dem Vogteiverzicht vermutlich auch wieder als Beschützer des Besitzes eingesetzt und verzichteten daher wohl nur auf die Abgaben⁷⁰⁾.

Insgesamt gesehen bleiben also Belege für Vogteivorbehalte beziehungsweise -reservierungen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts selten. Warum aber gab es sie dennoch? Im Grunde hätten sie ja nur dann einen Sinn, wenn die Vogteiausübung nach Besitzveräußerungen nicht alltäglich und selbstverständlich gewesen wäre. Andernfalls hätte man einen Vogteivorbehalt gar nicht eigens festschreiben müssen. Diese Beispiele lassen folglich die Vermutung zu, dass das Reservieren der Vogtei nach Besitzveräußerungen an die Kirche eben kein selbstverständlicher Usus war.

Dagegen sprechen nun aber die erwähnten ausdrücklichen Vogteiverzichte, die im Umkehrschluss auf den ersten Blick nahelegen, das Beibehalten der Vogtei sei das Alltägliche gewesen. Wie aber passt das alles zusammen? Zunächst ist bei dieser Frage noch einmal daran zu erinnern, dass solche Verzichte sich in der Frühzeit augenscheinlich allein gelegentlich der Übertragung von Niederkirchen finden, bei denen der Vogteiregelung eine andere Bedeutung als bei sonstigen Gütern zukommen musste. Bei Grundbesitzschenkungen kommen sie dagegen erst spät vor, nämlich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts⁷¹⁾. Damals aber hatte als Folge der Rezeption des gelehrten Rechts bereits eine Änderung im Rechtsdenken eingesetzt⁷²⁾, die bei den Klöstern ein verstärktes Sicherheitsdenken nicht zuletzt bei der Formulierung von Urkunden nach sich zog⁷³⁾. Dies dürfte auch der Grund für den nun aufgekommenen Vogteiverzicht gewesen sein. Jetzt legten die Klöster eben Wert darauf, dass der Verzicht auf die Vogtei auch ausdrücklich

70) ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 56), S. 21 f.

71) REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 320 f.

72) Grundlegend für Österreich Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10), Linz 1967; Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG-Ergänzungsband 26), Wien/Köln/Graz 1982.

73) Siehe etwa Roman ZEHETMAYER, Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reiches vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53), Wien/München 2010, S. 171 f.

schriftlich festgehalten wurde. Ein Hinweis darauf, dass die Adligen sich im Normalfall die Vogtei vorbehalten, sind diese Verzichte aber nicht.

Insgesamt gesehen ist es deshalb nicht wahrscheinlich, dass Adlige nach Güterveräußerungen an Klöster wie selbstverständlich die Vogtei behalten konnten. Dieses kam zwar, wie Beispiele zeigen, vor, in einem größeren Ausmaß aber vielleicht nur bei bedeutenderen Tradenten und bei einem Kloster weiter entfernt gelegenen Gütern⁷⁴⁾, die der Hauptvogt nicht beschützen konnte, beim Großteil der Besitzungen jedoch augenscheinlich nicht⁷⁵⁾. Die Zahl der Inhaber klösterlicher Lokalvogteien dürfte jedenfalls überschaubar gewesen sein. Das bedeutet in weiterer Folge einerseits, dass von der Entvogtung offenbar nicht die Masse des Adels betroffen war, und andererseits, dass die Stifter- oder Hauptvögte tatsächlich einen Großteil des Klosterbesitzes bevogteten und nicht im Wesentlichen nur jene Güter, die sie selbst beziehungsweise ihre Vorfahren einst geschenkt hatten.

III.

Unsere Untersuchung über die Bedeutung der Vogtei für den Herrschaftsaufbau braucht sich demnach nur auf die Spitzengruppe des Adels zu konzentrieren. Es ist aber das eine, die Inhaber von Vogteirechten festzustellen, und das andere, den Stellenwert der Vogtei für die jeweiligen Adelsfamilien zu eruieren. Letzteres scheitert nicht zuletzt an der Unmöglichkeit, die Höhe der Vogteieinkünfte und den Anteil an deren Gesamteinkommen zu berechnen. Adelsurbare oder Rechnungsbücher lassen sich nämlich bis auf eine Ausnahme im Wesentlichen erst seit dem 14. Jahrhundert nachweisen⁷⁶⁾. Zu dieser Zeit aber war die Entvogtung bereits weitgehend zum Abschluss gekommen und die entsprechen-

74) Siehe etwa auch die Beispiele S. 233 und bei REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), und ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10).

75) Sicher hat es, wie etwa die überlieferten Vogteivorbehalte oder direkte Belege nahe legen, solche »Schenkervogteien« auch bei in der Nähe der Klöster gelegenen Gütern gegeben, eine Selbstverständlichkeit war dies aber nicht und kam jedenfalls nicht so häufig vor, wie bislang angenommen.

76) Karl GUTKAS, *Niederösterreichische Herrschaftsurbare des 14. Jahrhunderts*, in: *Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* 101 (1964), S. 89–98; Othmar HAGENEDER, *Das Schauburger Urbar von 1371* (Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung), Wien 1950; Roman ZEHETMAYER, *Das Urbar des Grafen Burkhard III. von Hardegg aus dem Jahr 1363*. Mit einer Einleitung zur Struktur der Grafschaft Hardegg im 14. Jahrhundert (*Fontes rerum Austriacarum* 3,15), Wien/Köln/Weimar 2001; DERS., *Urkunde* (wie Anm. 73), S. 184, 205–210, 259; Norbert WEISS, *Die älteste weltliche Urbarhandschrift der Steiermark. Der Besitz der steirischen Liechtensteiner im 14. Jahrhundert* (Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 18), Graz 2005; Walter BRUNNER, *Das Vormerk- und Rechnungsbuch Ottos III. von Liechtenstein-Murau (1327–1333)*, in: *Mitteilungen aus dem Steiermärkischen Landesarchiv* 22 (1972), S. 45–124.

den Aufzeichnungen vermögen keine Hinweise mehr über die Einkommenssituation vor diesem Prozess zu geben⁷⁷⁾.

Die einzigen Österreich betreffenden urbariellen Aufzeichnungen einer Adelsfamilie aus dem Zeitraum davor sind im Codex Falkensteinensis der Grafen von Falkenstein überliefert, dessen Grundstock im Sommer 1166 auf Veranlassung Graf Sibotos IV. von Neuburg-Falkenstein in dem von diesem bevogteten Stift Herrenchiemsee niedergeschrieben wurde⁷⁸⁾. Darin enthalten ist auch ein Urbar der in Niederösterreich gelegenen gräflichen Herrschaft Hernstein⁷⁹⁾. Die Angaben über die Einkünfte und Abgaben sind durchaus umfangreich und vielfältig⁸⁰⁾, von Vogteieinnahmen der Grafen ist aber im Un-

77) Interessant ist immerhin, dass die Grafen von Schaunberg gemäß dem Urbar aus dem Jahr 1371 von fast der Hälfte der dort etwa 1900 angeführten Bauernstellen Einkünfte aufgrund der Ausübung von Vogteirechten hatten. Die Bedeutung der Kirchengvogtei relativiert sich aber erheblich mit dem Befund, dass von den 1450 Pfund Gesamteinnahmen der Schaunberger nur etwa 200 aus der Vogtei resultieren. Die Aussagekraft ist freilich auch deshalb gering, weil ein guter Teil dieser Vogteirechte gar nicht von kirchlichen Institutionen übertragen wurde, sondern mit dem Besitz des Landgerichts verknüpft war (HAGENER, Grafschaft, wie Anm. 4, S. 218, 235). In den unter Abt Hermann (1242–1273) angelegten Urbaren des Klosters Niederaltaich finden sich auch Abgaben, die den Herren von Winkl für ihre Vogteiausübung zugestanden wurden. In der Summe ergeben sich daraus knapp 8 Pfund jährlich, was als nicht besonders viel erscheint; KLOSE, Urbare (wie Anm. 42), S. 498: *Notandum, quod advocato dantur de quolibet beneficio ibidem [Absdorf] pro iure advocatico LXIII^{or} denarii et de qualibet curte XI denarii*, S. 505: *Item advocato dantur de quolibet beneficio in Chirchaim LX denarii minus obulo et pullus in carnisprivio*, S. 516: *Notandum, quod advocato dantur de quolibet beneficio in Imchleinstorf XXXVI denarii, item de molendino XII denarii, item de molendino aput curiam Absperg datur unus modius frumenti veteris mesure et in festo Georii denarii et tria weisod, xenia valencia XXIII^{or} denarios*; siehe MARIAN, Studien (wie Anm. 44), S. 123. Auch eine Untersuchung zu den Vogteieinkünften steirischer Adliger im 14. Jahrhundert kam zum Ergebnis, dass diese Abgaben nicht besonders bedeutend waren (SUTTER, Vogtrecht, wie Anm. 2, S. 91–104 und 149–151). Doch sei wiederholt, dass sich all diese Angaben auf die Phase nach der Entvogtung beziehen.

78) Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein, hg. von Elisabeth NOICHL (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 29), München 1978, S. 40* und 42*; Werner RÖSENER, Codex Falkensteinensis. Zur Erinnerungskultur eines Adelsgeschlechts im Hochmittelalter, in: Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Werner RÖSENER (Formen der Erinnerung 8), Göttingen 2000, S. 35–55; ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 73), S. 26–33. Ob damals tatsächlich die Entvogtung noch nicht eingesetzt hatte, ist aber nicht gesichert, denn zumindest bei der Übertragung der Vogtei über die Güter des Stifts Herrenchiemsee durch den Salzburger Erzbischof kam es bereits zu Beschränkungen; siehe Salzburger UB (wie Anm. 58), 2, Nr. 333 (1158 September 12). Zum Urbarteil siehe Werner RÖSENER, Beobachtungen zur Grundherrschaft des Adels im Hochmittelalter, in: DERS., Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995, S. 116–161, hier S. 121–139.

79) WELTIN, Gedichte (wie Anm. 6), S. 387–392.

80) Codex Falkensteinensis (wie Anm. 78), Nrr. 81–101; Josef von ZAHN, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich und den damit vereinigten Gütern Starhemberg und Emmerberg = Hernstein in Nie-

terschied zu den bayrischen Herrschaften Neuburg und Hartmannsberg⁸¹⁾ nirgends die Rede, was angesichts der Informationsdichte wohl keine Überlieferungslücke darstellt. Dies aber lässt den Schluss zu, dass die Inhaber der Burg und Herrschaft Hernstein zumindest keine nennenswerten Vogteirechte innehatten. Blickt man auf die in Bayern gelegenen Besitzungen der Falkensteiner, so ergibt sich der Eindruck, dass hier die genannten Vogteieinnahmen nicht eben marginal, im Verhältnis zu den Gesamteinkünften aber auch nicht sonderlich bedeutend waren⁸²⁾.

Eine weitere Möglichkeit, den finanziellen Ertrag der Vogtei etwas besser einzuschätzen, ist die Analyse der an Adlige für den Verzicht auf Vogteirechte geleisteten Kompensationszahlungen und der frühen Vogteiverpfändungen. So wurde etwa im Jahr 1217, als Herzog Leopold VI. das Stift Kremsmünster zugleich von der Vogtei und von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit befreite, auf seine Vermittlung hin Ortolf von Volkersdorf mit beeindruckenden 400 Pfund abgefunden⁸³⁾. Dies könnte auf den ersten Blick auf davor hohe Einkünfte aus der Vogtei schließen lassen. Allerdings bezieht sich diese Kompensation strenggenommen nicht auf die Vogtei, sondern ganz allgemein auf frühere Gerichtsrechte Ortolfs, der dort Landrichter war. Ob er daneben auch die Vogteigerichtsbarkeit über die Kremsmünsterer Untertanen ausübte, bleibt zunächst unklar. Freilich stellt sich die Frage, weshalb sonst der Volkersdorfer eine derart hohe Abfindung erhalten haben soll, waren doch die landrichterlichen Kompetenzen über die Klosterholden bereits 1179 eingeschränkt worden⁸⁴⁾. Vermutlich also bezieht sich die Kompensation doch auch auf Vogteirechte Ortolfs⁸⁵⁾. Weiter bleibt unklar, ob die Kompensationshöhe mit den früheren Einkünften des Adligen überhaupt in Relation steht. Möglich wäre nämlich auch, dass Ortolf mit diesem hohen Betrag nur besonders nachdrücklich von späteren

derösterreich 2,2, hg. von Moriz Alois BECKER (Wien 1889) 154–160; RÖSENER, Beobachtungen (wie Anm. 78), S. 128, 130–133; Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, S. 601.

81) Codex Falkensteinensis (wie Anm. 78), Nr. 5, Nr. 72a, b, Nr. 107 und Nr. 108; siehe kurz auch RÖSENER, Beobachtungen (wie Anm. 78), S. 132 f. Siehe zu den Vogtrechten der Grafen von Falkenstein weiter die Bestimmungen der Urkunden Salzburger UB (wie Anm. 58), 2, Nr. 158 (1133 Juli 9) und Nr. 333 (1158 September 12).

82) Die Gesamteinkünfte sind aufgrund der Urbarangaben kaum zu schätzen (RÖSENER, Beobachtungen, wie Anm. 78, S. 128, 133). Dass im Urbar die Einkünfte aus der Vogtei keinen besonders bedeutenden Anteil am Gesamteinkommen haben, lässt sich dennoch herauslesen. Ebd. S. 137 werden dessen ungeachtet grundsätzlich und unabhängig von den Angaben im Urbar die Vogteirechte der Grafen als »Hauptbestandteile« ihrer Adelherrschaft angesehen.

83) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 207 (1217 Mai 15); REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 165 f.

84) Dies ergibt sich aus Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, hg. von Ernst SCHWIND/Alfons DOPPSCH, Innsbruck 1895, Nr. 9 (1179).

85) Siehe dazu auch Gerd TELLENBACH, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Historische Studien 173), Berlin 1928, S. 174 f.; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 166.

Forderungen abgehalten werden sollte. Insgesamt also bleiben hier zu viele Fragen offen, um auf die Bedeutung der Vogtei für den Volkersdorfer schließen zu können.

Um 1206 verpfändete Graf Leutold von Hardegg dem Kloster Göttweig seine Vogteirechte im Amt Ranna um immerhin 100 Mark⁸⁶), so dass die jährlichen Einkünfte für den Grafen davor wohl nicht unerheblich gewesen sein werden. In den Jahren 1216/31 wurde von Schiedsrichtern entschieden, dass Göttweig den Brüdern von Kierling 30 Pfund zahlen sollte, wofür die beiden Adligen auf ihre umstrittenen Vogt- und Bergrechte im Ort Königstetten verzichteten⁸⁷). 1222 kaufte nach einem Streit das Stift St. Georgen/Herzogenburg den beiden Kierlingern die Vogtei über einen Ort um 8 Pfund ab⁸⁸). 1217 nahm Daring von Radlberg nach Erhalt von 40 Mark Silber von seinen Vogteirechten über Melker Güter in einem Dorf und von weiteren Rechten, mit denen er belehnt war, Abstand⁸⁹). Als 1230 die Herren von Kranichberg die Vogteirechte über Güter Niederaltaichs um Niederabsdorf übernahmen, wurden ihnen allein die Gerichtsbarkeit bei sogenanntem *vridbrech*, also Friedensbruch, und 35 Solidi jährlich zugestanden⁹⁰). 1311 verkauften die Kranichberger diese Vogteirechte um 365 Pfund an Hadmar von Sonnberg⁹¹).

Als Beispiel aus der Steiermark sei eine um 1230 erfolgte Verpfändung Leopolds von Gonobitz erwähnt, der dem Abt des Klosters Oberburg (Gornji Grad) die Vogtei über mehrere Klostergüter um 100 Mark überließ. Der hinzugezogene Herzog verfügte, dass nur Leopold oder dessen Erben die Vogtei wieder auslösen konnten, das Kloster sich dann aber einen der Nachkommen als Vogt wählen durfte⁹²). Etwa gleichzeitig verpfändeten die Freien von Sannegg/Žovnek dem Kloster Oberburg verschiedene Vogteirechte um 12 Mark, verpflichteten sich dabei aber, für die Zeit der Verpfändung ein unentgeltliches Defensorat auszuüben⁹³). 1241 trat Graf Ulrich von Heunburg für 20 Mark von

86) Babenberger UB (wie Anm. 20), 1, Nr. 150; siehe zu den dortigen Vogteiverhältnissen LOHRMANN, Herrschaftsverhältnisse (wie Anm. 61), S. 164.

87) Traditionen Göttweig (wie Anm. 17), Nr. 411; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 158.

88) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 239 (1222).

89) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 208 (1217).

90) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 286 (1230 Oktober 14): *neque in illis etiam habere potestatem aliquid iudicandi, nisi ea solummodo videlicet que dici possunt vridbrech, sicuti sunt homicidia, latrocinia, furta, violenti coitus et cetera, que his similia possunt esse.*

91) Monumenta Boica, Bd. 11, München 1771, S. 268 Nr. 125 (1311), S. 269–271, und Nr. 126 (1312); siehe auch Laurenz PRÖLL, Die Herren von Sunnberg (15. Programm des k. k. Staatsgymnasiums Oberhollabrunn), Oberhollabrunn 1884, S. 30; Erwin KUPFER, Die Sonnberger. Ministerialen und Landherren in Österreich. In: Unsere Heimat. Zs. für Landeskunde von Niederösterreich 78 (2007), S. 302–337, hier S. 313.

92) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 272 (1228–1230 Juli); siehe ZEHETMAYER, Advocati (wie Anm. 10), S. 237.

93) UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 334 (etwa 1228); zum Datum Dušan Kos, Celjska kniga listin 1, Ljubljana/Celje 1996, S. 39 Nr. 17; siehe auch ZEHETMAYER, Advocati (wie Anm. 10), S. 237 f.

seinen Vogteirechten über Oberburger Güter zurück, behielt sich allerdings die Blutgerichtsbarkeit und geringfügige Aufwandsentschädigungen vor⁹⁴). 1224 verzichteten die Herren von Stubenberg nach einem heftigen Konflikt unter anderem auf Güter und Vogteirechte des Spitals am Semmering, wofür sie eine finanzielle Abfindung von immerhin 92 Mark erhielten⁹⁵).

Welche Schlüsse lassen diese Beispiele zu? Einige der genannten Summen scheinen auf den ersten Blick durchaus hoch gewesen zu sein. Daraus aber Grundsätzliches abzuleiten, ist doch kaum möglich, denn vor allem bei den Kompensationen ist der eigentliche »Gegenwert« der Vogtei nur schwer zu bestimmen, weil den Adligen in der Regel höhere Beträge zugebilligt wurden, um sie so von neuerlichen Ansprüchen abzuhalten. Überhaupt divergieren die Summen, die Adligen für ihren Verzicht auf Vogteirechte oder bei Verpfändungen zugesprochen wurden, sehr und es lassen sich kaum allgemeine Schlüsse daraus ableiten. Dazu kommt, dass das »Gesamtjahreseinkommen« der österreichischen und steirischen Adelsfamilien im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht einmal annähernd bestimmt werden kann⁹⁶). Für die Beantwortung unserer Frage nach der Bedeutung der Vogtei für den Herrschaftsaufbau hilft die Analyse der wenigen Übereinkünfte, in denen konkrete Zahlen über den Gegenwert von Vogteirechten angegeben sind, also nur bedingt weiter.

IV.

Als nächstes soll versucht werden, den Herrschaftsaufbau von fünf Familien exemplarisch zu analysieren, um so die Bedeutung der Vogtei für den Adel im Einzelnen zu erhellen. Neben dem finanziellen Aspekt sollen hier die mit der Vogtei verknüpften Gerichtsrechte im Vordergrund stehen. Die Quellenlage lässt eine Rekonstruktion der Vogteigerichtsrechte im Untersuchungsgebiet nur bedingt zu. Anzunehmen ist aber, dass die häufig mit den Landesfürsten gleichzusetzenden Hauptvögte und die Stiftervögte in der Regel von Anfang an Hoch- beziehungsweise Kriminalgerichtsrechte über die bevogteten Untertanen ausübten. Dies trifft wohl auch auf die Inhaber der großen Teilvogteien zu, die in den entsprechenden Gegenden ohnehin oft auch Landgerichtsherren waren. Den Untervögten wurde die Blutgerichtsbarkeit aber erst seit etwa 1200 und nur fallweise zugestanden, wobei ihnen nach der Entvogtung zumeist nur die Exekutierung der todes-

94) UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 400 (1241 Dezember 18); ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 238.

95) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 249 (1224 April 22); siehe ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 240; Folker REICHERT, Adlige Güter- und Gültverkäufe an geistliche Kommunitäten. Zu den Beziehungen von Adel und Kirche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: Ottokar-Forschungen, hg. von Maximilian WELTIN/Andreas KUSTERNIG (Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 44/45), Wien 1978/79, S. 341–379, hier S. 370.

96) Siehe auch ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 244 f.

würdigen Verbrecher blieb, während die Verurteilung den klösterlichen Amtleuten übertragen wurde⁹⁷⁾.

Erst kürzlich wurde die Meinung vertreten, die Machtbasis der Herren von Perg habe vor allem auf deren Vogteirechten beruht⁹⁸⁾. Dies scheint nicht zuletzt deshalb plausibel, weil Familienangehörige seit etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts in den Quellen immer wieder ausdrücklich als Vögte von Perg bezeichnet werden⁹⁹⁾ und Friedrich von Perg sich in einer Siegelumschrift um 1185 auch selbst *advocatus [de Perg]* nennt¹⁰⁰⁾. Tatsächlich hatte die Familie eine ungewöhnlich große Zahl an Untervogteirechten inne, nämlich über Besitzungen der von den Babenbergern gegründeten Stifte Klosterneuburg und Melk sowie der unter dem Einfluss der Passauer Bischöfe stehenden Konvente Göttweig, St. Pölten und wohl auch St. Florian¹⁰¹⁾, nicht jedoch wie immer wieder behauptet über die Zisterze Heiligenkreuz¹⁰²⁾. Der Grund für die Bündelung so vieler Untervogteirechte in der Hand einer Familie liegt vor allem in deren Verwandtschaft mit den Babenbergern¹⁰³⁾ und ihrer im 11. Jahrhundert engen Beziehung zu den Passauer Bischöfen¹⁰⁴⁾. Die Ausübung von Vogteirechten wurde seit etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts als so dominant wahrgenommen, dass dies zu dem bewussten Namenszusatz führte. Anzunehmen ist, dass die Vogteirechte auch die Ressourcen merklich vergrößerten, selbst wenn einmal

97) Siehe etwa REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 285 f.; ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 56), S. 20–54 und *passim*; DERS., Vogtei (wie Anm. 57), S. 115–126.

98) Michael HINTERMAYER-WELLENBERG, Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 21 (2008), S. 5–30, hier S. 23.

99) HINTERMAYER-WELLENBERG, Herren (wie Anm. 98), S. 23. Die Bezeichnung findet sich zuerst wohl in Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 23⁴ (1148/56).

100) Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach 1034–1350, hg. von Edgar KRAUSEN (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 17), München 1959, Nr. 31 (zu 1181). Aufgrund der vorkommenden Personen ist die Urkunde aber mit 1180/89 zu datieren. Das an Pergamentstreifen hängende Siegel ist nur noch fragmentarisch erhalten, so dass vom Bild und von der Umschrift nichts mehr zu erkennen ist. Viktor von HANDEL-MAZZETTI, Die Vögte von Perg, in: Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum 70 (1912), S. 123–154, hier S. 128 f., konnte in der Umschrift noch *advoca* lesen. Siehe zur Besiegelung auch ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 73), S. 112.

101) Traditionen Klosterneuburg (wie Anm. 17), Nr. 18, Nr. 23 und Nr. 64; Traditionen Göttweig (wie Anm. 17), Nr. 396; Annales Mellicenses, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 480–535, hier S. 505 zu 1191; Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 15¹. Ob es sich bei dieser Vogtei tatsächlich um eine Untervogtei gehandelt hat, ist nicht ganz sicher (ebd. S. 587 f.); DIENST, Babenberger-Studien (wie Anm. 17), S. 108–118; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 171, 186.

102) Anders DIENST, Babenberger-Studien (wie Anm. 17), S. 118; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 58), S. 112. Die Bezeichnung als Vögte in der Heiligenkreuzer Urkunde Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 23⁴ ist nämlich bereits als Namenbestandteil aufzufassen.

103) Tobias WELLER, Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 149), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 341 f.

104) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 1, S. 308.

mehr keine konkreten Hinweise auf die Höhe der Einkünfte vorliegen¹⁰⁵). Auch bezüglich ihrer Vogteigerichtsbarkeit ist die Quellenlage schlecht. In einem in die Jahre 1121/30 zu datierenden Weistum ist immerhin die Aufteilung der Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit über das bischöflich-passauische Eigenkloster St. Pölten zwischen den Pergern als Vögten und dem Stift geregelt. Daraus geht hervor, dass Totschlag, Zufügung von Verletzungen, Schläge und dergleichen kompensiert werden konnten, gegenüber den bei handhafter Tat gefassten Dieben aber Leibesstrafen möglich waren. Wer dem Gericht vorsah, bleibt zwar offen, doch war dies vermutlich der Vogt¹⁰⁶).

Herrschaftsmittelpunkt der Familie war zunächst der namengebende Sitz im heute oberösterreichischen Machland, der wohl in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in einem weitgehend unerschlossenen, großen Rodungsgebiet errichtet wurde¹⁰⁷). Eine zweite bedeutende Burg befand sich in Kilb im südwestlichen Niederösterreich; sie fiel der Familie um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch Heirat zu¹⁰⁸). Die Herren von Perg hatten

105) Siehe etwa Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 17¹ (1120/30): Adalbert (von Perg), Vogt des Stifts St. Pölten, übergibt diesem die bis dahin ihm zustehenden Abgaben der *villici*. Dies geschah vermutlich zu Beginn der Amtszeit Adalberts als Vogt, was auf eine entsprechende Abmachung bei der Amtsübernahme schließen lässt. 1149/56 musste Adalbert von Perg auf die Vogtei über St. Pölten verzichten, erhielt aber eine nicht konkreter definierte Kompensation (ebd. Nr. 17⁹ und S. 588).

106) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 17² (1120/30). In der gleichen Aufzeichnung wird festgehalten, dass ein Konflikt zwischen dem Stift St. Pölten und einem passauisch-bischöflichen Amtmann um 1125 vor dem Vogtgericht bereinigt wurde. Siehe dazu Hans HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Reichenberg 1922, S. 88 f.; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 191.

107) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 1, S. 308. Zustimmend Klaus BIRNGRUBER/Alice KALTENBERGER/Thomas KÜHTREIBER/Christina SCHMID, Adel, Burg und Herrschaft im Unteren Mühlviertel. Ein interdisziplinärer Versuch zum mittelalterlichen Adels-, Burgen- und Grenzbegriff, in: Adel, Burg und Herrschaft an der »Grenze«: Österreich und Böhmen, hg. von Klaus BIRNGRUBER/Christina SCHMID/Herwig WEIGL (Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich 34), Linz 2012, S. 13–40, hier S. 16 und 20. Vertreten wurde auch die Meinung, dass die Herrschaft Perg durch Missbrauch der Vogtei über Besitzungen St. Emmerams entstanden sei; FELDBAUER, Herrenstand (wie Anm. 5), S. 195. Die Perger waren in diesem Rodungsgebiet aber keinesfalls auf Usurpation von Regensburger Besitzungen angewiesen, stand doch genug unbeanspruchtes Land zur Verfügung. Auch findet sich nirgends ein Hinweis auf die Ausübung von Vogteirechten über Güter St. Emmerams durch die Herren von Perg. Aber auch auf Vogteirechte über die genannten österreichischen Stifte kann die Herrschaftsgründung nicht zurückgehen, zumal diese damals entweder noch gar nicht existierten oder weitgehend bedeutungslos waren (St. Florian war in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein nicht besonders bedeutendes Passauer Eigenkanonikerstift und hatte damals im Machland keine Vogteien zu vergeben). Nicht weit entfernt errichteten die eng verwandten Herren von Machland ihre Stammburg, wofür einmal mehr Missbrauch von bischöflich-passauischen Vogteirechten als Grundlage postuliert wurde. Aber auch dafür fehlt jeder Nachweis; FELDBAUER, Herrenstand (wie Anm. 5), S. 195; LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 13), S. 132; Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 1, S. 308.

108) Karl LECHNER, Zur Geschichte von Pergkirchen im Machland. Pfarre und Amt des Klosters Melk, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 8 (1964), S. 173–187, hier S. 177.

weiterhin einige Sitze in Nieder- und Oberösterreich¹⁰⁹⁾ und errichteten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch eine Herrschaft in Ostbayern¹¹⁰⁾. Selbst wenn konkretere Größenangaben nicht gemacht werden können, müssen die Herrschaften der Perger doch einen beträchtlichen Umfang gehabt haben, wie etwa aus der Zahl ihrer bekannten Gefolgsleute hervorgeht¹¹¹⁾. Um die östlich des Inns gelegenen großen Herrschaftszentren haben die Herren von Perg vermutlich auch die hohe Gerichtsbarkeit autogen ausgeübt¹¹²⁾. Sie wären jedenfalls auch ohne die Verfügung über Vogteirechte mächtige Adlige im Herzogtum Österreich und in Ostbayern gewesen.

Neben den Pergern gab es mit den Edlen von Lengbach eine weitere Familie im Herzogtum Österreich, deren Vogteirechte als so wichtig erachtet wurden, dass die Amtsbezeichnung »Vogt«, in diesem Fall »Domvogt«, zum Namenbestandteil wurde. Dies geht aber noch nicht auf die erste in den Händen der Lengbacher nachweisbare Vogtei zurück, nämlich jene des Stifts St. Andrä an der Traisen. Dieses Stift hatte der mit ihnen eng verwandte Edle Walter von Traisen kurz vor 1150 gegründet; dieser starb aber bald darauf kinderlos und übertrug die Vogtei testamentarisch Otto (II.) von Lengbach. Dagegen erhob freilich der Passauer Bischof Einspruch, der St. Andrä mit dem benachbarten Stift St. Georgen vereinigen wollte. Ottos Stellung war aber so stark, dass er sich als Vogt behaupten und die Vereinigung verhindern konnte¹¹³⁾. Seine Nachkommen verzichteten am Ende des 12. Jahrhunderts auf den Großteil der aus dieser Vogtei resultierenden Einkünfte¹¹⁴⁾.

Ungleich wichtiger für die Lengbacher war, dass ihnen im Jahr 1189, nach dem Aussterben der Grafen von Sulzbach, die Regensburger Domvogtei übertragen wurde¹¹⁵⁾.

109) Siehe Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, S. 408 f. und 446 f.; HANDEL-MAZZETTI, Vögte (wie Anm. 100).

110) HANDEL-MAZZETTI, Vögte (wie Anm. 100), S. 151

111) Etwa BIRNGRUBER u. a., Adel (wie Anm. 107), S. 20; HANDEL-MAZZETTI, Vögte (wie Anm. 100), S. 150 f.; Traditionen Klosterneuburg (wie Anm. 17), Nr. 23; Urkunden Raitenhaslach (wie Anm. 100), Nr. 31; Die Traditionsnotizen des Klosters Raitenhaslach, hg. von Karlheinz DUMRATH (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 7), München 1938, Nr. 10, Nr. 57, Nr. 58, Nr. 59, Nr. 60 und Nr. 62; Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 11¹⁴⁾, Nr. 11¹⁵⁾, Nr. 21²²⁾.

112) Dies kann nur aus Analogieschlüssen abgeleitet werden; siehe allgemein Maximilian WELTIN, Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte, in: Babenberger-Forschungen (wie Anm. 6), S. 276–315, ND in: WELTIN, Land (wie Anm. 6), S. 24–59, hier S. 40.

113) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, S. 411.

114) Egon Alexander WAHL, Geschichte des ehemaligen Augustinerchorherrenstifts St. Andrä an der Traisen mit besonderer Berücksichtigung der rechtlichen, besitz- und personengeschichtliche Verhältnisse, Diss. Wien 1945, S. 222–224, Nr. 3 (1197 Jänner 31); REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 184 f.

115) Verwandtschaftliche Gründe dürften nicht zu dieser Nachfolge geführt haben; anders Richard PERGER, Die Herren von Lengbach, in: Altlenzbacher Chronik, Altlenzbach ²1998, S. 51–87, hier S. 56; Diethard SCHMID, Die Herren von Lengenbach als Domvögte von Regensburg, in: Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben, hg. von Ferdinand KRAMER/Wilhelm STÖRMER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20), München 2005, S. 341–372, hier S. 347, 355.

Dass dies mit einem erheblichen Prestigegewinn verbunden war, zeigt nicht zuletzt die seither zu beobachtende Namensweiterung auf »Domvögte von Lengbach«¹¹⁶). In welcher Form die Lengbacher von dieser Vogtei konkret profitieren konnten, bleibt unklar. Sie traten jedenfalls nur selten in dieser Funktion handelnd in Erscheinung¹¹⁷) und zum Machtfaktor wurden sie um Regensburg nicht¹¹⁸). Die Lengbacher betätigten sich auch weiterhin überwiegend in Österreich¹¹⁹), wo das Hochstift freilich über umfangreiche Güter verfügte¹²⁰), die wegen der räumlichen Entfernung zum Bischofssitz besonders gefährdet waren und nun zweifellos besser geschützt werden konnten. 1189 hatte die Entvogtung bereits eingesetzt, und es wäre denkbar, dass die Lengbacher sich deshalb mit bereits niedrigeren Einkünften und geringeren Rechten als ihre Vorgänger begnügen mussten¹²¹). Jedenfalls waren mit der Vogtei umfangreiche Gerichtsrechte verbunden. Ob diese auch die Kriminalgerichtsbarkeit umfassten, bleibt mangels Quellen unklar¹²²).

Die Lengbacher waren darüber hinaus auch im Besitz einiger lokaler Vogteirechte, über die man zumeist nur en passant etwas erfährt. Dies betrifft etwa Güter der Stifte Aldersbach¹²³) und Garsten in der heute oberösterreichischen Riedmark und im Machland¹²⁴). Garsten aber wollte um 1230 die Lengbacher und andere Teilvögte loswerden und konnte dies nach der Vorlage entsprechender Fälschungen mit Hilfe seines Hauptvogts, Herzog Friedrichs II., auch tatsächlich durchsetzen¹²⁵).

Die Lengbacher verfügten also über mehrere Vogteien und die daraus fließenden Einnahmen; die damit verbundenen Gerichtsrechte waren wohl nicht unerheblich. Um aber die Bedeutung der Vogtei für den Herrschaftsaufbau der Familie einschätzen zu können, ist es notwendig, diesen kurz zu skizzieren. Die Herren von Lengbach scheinen bereits vor der Jahrtausendwende vielleicht als Gefolgsleute der Grafen von Ebersberg in die

Wohl aber sind die Lengbacher davor im Umfeld der Sulzbacher zu finden; Jürgen DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23), München 2004, S. 306.

116) Etwa SCHMID, *Herren* (wie Anm. 115), S. 370.

117) SCHMID, *Herren* (wie Anm. 115), S. 355 f.

118) Siehe DENDORFER, *Gruppenbildung* (wie Anm. 115), S. 304.

119) Das ergibt sich etwa aus den zahllosen Nennungen am babenbergischen Hof; siehe Babenberger UB (wie Anm. 20) 1, *passim*.

120) Erbert JUNCKER, *Der niederösterreichische Besitz des Hochstiftes Regensburg*, Diss. Wien 1954; SCHMID, *Herren* (wie Anm. 115), S. 356–362.

121) Eine Urkunde über die Ernennung Ottos (auf 1163/75 zu datieren) zum Regensburger Domvogt hat sich nicht erhalten.

122) Überholt sind die Überlegungen bei JUNCKER, *Besitz* (wie Anm. 120), S. 170 f.

123) UB des Landes ob der Enns (wie Anm. 14) 2, Nr. 234 (1156/77); SCHMID, *Herren* (wie Anm. 115), S. 365.

124) Zum hier gelegenen Besitz der Lengbacher REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 222 Anm. 28.

125) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 322 (1235 September 18) und Nr. 360 (1240 August 9); ZAU-
NER, *Rechtsinhalt* (wie Anm. 69), S. 274 f., 294 f.; REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 221.

Babenbergermark gekommen zu sein¹²⁶). Als ältester Herrschaftsmittelpunkt lässt sich ein Sitz namens Burgstall um die Mitte des 11. Jahrhunderts nachweisen¹²⁷), der wohl mit St. Peter in der Au im südwestlichen Niederösterreich zu identifizieren ist¹²⁸). Nach Altlenzbach wird die Familie seit etwa 1110 genannt¹²⁹), um 1130/40 konnte sie auch die Herrschaft Rehberg im südlichen Waldviertel übernehmen¹³⁰). Um diese Mittelpunkte übten die Lengbacher vermutlich großflächig die hohe Gerichtsbarkeit aus¹³¹). Dazu kommen zahlreiche weitere Besitzungen, niederadlige Gefolgsleute und Lehen im heutigen Nieder- und Oberösterreich¹³²), aber auch umfangreiche Reichslehen im heute salzburgischen Lungau¹³³). Angesichts des großen Eigenbesitzes und der sonstigen Ressourcen relativiert sich die Bedeutung der Lengbacher Vogteirechte schließlich doch einigermaßen.

Die schon öfter erwähnten Ministerialen von Kuenring gründeten 1137/38 inmitten des noch weitgehend unerschlossenen Waldviertels die Zisterze Zwettl¹³⁴), die kurz danach durch König Konrad III. von der Vogtei befreit wurde¹³⁵). De facto blieb das aber ohne Konsequenzen, denn gleichwohl lassen die Kuenringer sich häufig als Vögte über Zwettler Güter nachweisen, was aufgrund ihrer dominanten Stellung im Raum Zwettl bis zum Ende des 13. Jahrhunderts auch kaum anders möglich gewesen wäre¹³⁶).

126) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 1, S. 194.

127) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 1, Nr. 15i (1048/55), S. 194.

128) PERGER, Lengbach (wie Anm. 115), S. 62 f. und 69.

129) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 13¹² (vor 1111).

130) PERGER, Lengbach (wie Anm. 115), S. 54 f., und SCHMID, Herren (wie Anm. 115), S. 348 und 366, gehen davon aus, dass Rehberg bereits vor 1100 in die Hände der Lengbacher gekommen ist, doch sind frühe Nennungen der Familie nach dieser Burg unsicher und fragwürdig. Dazu kommt, dass 1111 ein Dietmar nach Rehberg genannt wird, bei dem es sich aufgrund der Stellung in der Zeugenreihe keineswegs um einen Gefolgsmann der Lengbacher handelt, sondern um den Angehörigen einer ebenbürtigen edelfreien Familie (siehe nämlich Niederösterreichisches UB, wie Anm. 15, 2, Nr. 13¹²). Die erste Nennung der Lengbacher nach Rehberg fällt erst in das Jahr 1144, so dass diese die Burg wohl erst kurz davor erhalten haben (ebd. Nr. 21¹²).

131) Siehe dazu Anm. 112.

132) Siehe Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, hg. von Alfons DOPSCH (Österreichische Urbare 1,1), Wien/Leipzig 1904, S. 66–81; PERGER, Lengbach (wie Anm. 115), S. 59–65; SCHMID, Herren (wie Anm. 115), S. 362–369.

133) Siehe Ernst KLEBEL, Der Lungau. Historisch-politische Untersuchung, Salzburg 1960, S. 13–21.

134) Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 20² und Nr. 20³; Joachim RÖSSL, Die Frühgeschichte des Zisterzienserklosters Zwettl, in: Blätter für deutsche LG 113 (1977), S. 44–88, hier S. 46–49; Folker REICHERT, Polansteig und Böhmensteig. Zur ältesten Besitzgeschichte der Zisterze Zwettl, in: Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 43 (1977), S. 64–80; DERS., Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 235–260; ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 56), S. 11–51. Zur Diskussion um die verfassungshistorische Stellung dieser Gegend und um die Beteiligung des Königs und der Babenberger siehe Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Kommentar zu Nr. 20.

135) MGH D Ko III Nr. 36 und Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, Nr. 202 (1139 Oktober).

136) ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 56), S. 19–51 und 65–72.

Zu besonders zahlreichen Vogteirechten kam die Familie in der Wachau. So wählten die Göttweiger Mönche nach dem Tod des letzten Babenbergers im Jahr 1246 Albero (V.) von Kuenring zum Vogt über die südlich des Kamps und um Kottes gelegenen und über die vormals von Leutold von Plain-Hardegg bevogteten Güter¹³⁷⁾. Der Kuenringer musste sich aber mit einem Drittel der daraus resultierenden Einkünfte und mit Anteilen an der Hinterlassenschaft Hingerichteter begnügen¹³⁸⁾. Zuerst 1297 lassen sich Vogteirechte der Kuenringer über die in der Wachau gelegenen Güter des Klosters Niederaltaich nachweisen¹³⁹⁾. Damals wurden sie auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt, die niedere Gerichtsbarkeit und die Be- und Abstiftung der Holden hingegen standen den Niederaltaicher Prokuratoren zu, den kuenringischen Richtern wurde aber immerhin das Recht auf Einschreiten bei Nachlässigkeit der Prokuratoren zugebilligt¹⁴⁰⁾. Etwa zeitgleich sind Vogteirechte der Kuenringer über Besitzungen des Klosters Tegernsee in der Wachau festzustellen¹⁴¹⁾, wo die Familie im Spätmittelalter auch über zahlreiche andere lokale Vogteien verschiedener geistlicher Institutionen verfügte¹⁴²⁾.

Den Kuenringern wurden aber auch in anderen Landesteilen Vogteirechte übertragen, etwa vom Kloster Melk im Jahr 1217 in drei Dörfern. Als Lohn erhielt Hadmar (II.) von Kuenring damals von einigen Bauernlehen 38, von anderen 8 Metzen Roggen, fünf beziehungsweise neun Brotlaibe und andere Naturalabgaben, weiter ein Drittel der Gerichtsbußen, 30 Mut Hafer und einige zusätzliche Abgaben¹⁴³⁾. 1252 verließ Herzog Přemysl II. Ottokar seinem Parteigänger Albero (V.) von Kuenring die Vogtei über die Besitzungen des Stifts Metten zu Eisenreichdornach, aber ohne dass dieser daraus Einnahmen hätte beziehen dürfen¹⁴⁴⁾. Weiter hatten die Kuenringer Vogteirechte des Stifts Reichersberg im südöstlichen Niederösterreich inne¹⁴⁵⁾.

137) Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig, Bd. 1: 1058–1400, hg. von Adalbert FUCHS (*Fontes rerum Austriacarum* 2,51), Wien 1901, Nr. 124 (1246 August 24); REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 155 f.; LOHRMANN, Herrschaftsverhältnisse (wie Anm. 61), S. 164.

138) Urkunden Göttweig (wie Anm. 137), Nr. 124: *tali pacto, quod de advocatia nunc expressa tercius dumtaxat denarius nostris usibus debeat applicare.*

139) S. 233.

140) Wie Anm. 46.

141) Urkunden zur Geschichte von Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien, Tirol aus den Jahren 1246–1300. Aus den Originalen des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives, hg. von Joseph CHMEL (*Fontes rerum Austriacarum* 2,1), Wien 1849, S. 283–285 Nr. 117 (1299); REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 201.

142) LECHNER, Lehen (wie Anm. 47), S. 80 Anm. 62.

143) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 204 (1217).

144) *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae*, Bd. 4,1: 1241–1253, hg. von Jindřich ŠEBÁNEK/Sáša DUŠKOVÁ, Prag 1962, Nr. 437, Nr. 438 (1252 März 19); REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 173.

145) UB des Landes ob der Enns (wie Anm. 14) 3, Nr. 573 (1281 April 21); hier geht es aber vor allem um Vogtei über eine dem Stift gehörende Pfarre; UB des Landes ob der Enns (wie Anm. 14) 4, Nr. 144 (1290 Oktober 28); REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 182. Siehe zu weiteren vereinzelt Vogteirechten Gottfried E. FRIESS, Die Herren von Kuenring. Ein Beitrag zur Adelsgeschichte des Erzherzog-

Insgesamt also verfügten sie über eine durchaus beträchtliche Zahl an Vogteirechten, und der daraus resultierende Machtzuwachs und die Einnahmen werden nicht unerheblich gewesen sein. Einschätzen lässt sich deren Bedeutung aber erst, wenn man den gesamten Herrschaftsaufbau dieser Familie ins Kalkül zieht. Die Kuenringer zählten nämlich bereits seit dem 11. Jahrhundert zu den wichtigsten landesfürstlichen Ministerialenfamilien und müssen bereits damals über größere Besitzungen im Weinviertel, im Tullnerfeld und wohl auch südlich von Wien verfügt haben¹⁴⁶. Sie übernahmen früh wichtige Funktionen für die Babenberger, und um 1100 wurde ihnen die Burghut des an der böhmischen Grenze gelegenen Sitzes Gars/Kamp anvertraut¹⁴⁷. Diese wichtige Stellung an der wenig erschlossenen, aber ausbaufähigen nördlichen Peripherie der Mark konnte die Familie zur großräumigen Erschließung des mittleren und westlichen Waldviertels nutzen und dabei eine beeindruckend große Herrschaft mit zahlreichen Burgen errichten¹⁴⁸. Bei dieser Gelegenheit gründete sie auch die Zisterze Zwettl. Etwa zeitgleich erbauten oder erwarben die Kuenringer mehrere Sitze im unteren Kampstal. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts gelang es ihnen zudem, in der Wachau Fuß zu fassen und auf Dürnstein eine Burg zu errichten. Wenige Jahrzehnte später konnten sie hier mit Aggsbach eine weitere Feste erwerben und so endgültig auch in dieser Gegend zur dominierenden Familie werden¹⁴⁹. Aber auch in anderen Gegenden Niederösterreichs verfügten sie über umfangreiche Güter, so dass sie nach den Landesfürsten selbst ohne Zweifel die mit Abstand größten adligen Grundbesitzer im Herzogtum waren¹⁵⁰. Die Kuenringer übten im Waldviertel und um ihre sonstigen Herrschaftsmittelpunkte großflächig Hochgerichtsbarkeit aus und waren Inhaber mehrerer Landgerichtssprengel¹⁵¹. Angesichts des umfangreichen kuenringischen Eigenbesitzes relativiert sich die Bedeutung der Vogtei beim Herrschaftsaufbau erheblich.

tums Österreich unter der Enns, Wien 1874, Nr. 327 (1277 Juli 23), Nr. 328 (1277 Oktober 29) und Nr. 361 (um 1281).

146) Siehe dazu Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, S. 632–637; ebd. 1, Nr. 34, S. 419; vgl. Heide DIENST, Tradition und Realität. Quellenkritische Bemerkungen zu frühen »Kuenringern«, in: Kuenringer-Forschungen, hg. von Andreas KUSTERNIG/Maximilian WELTIN (Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 46/47), Wien 1980, S. 40–97; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 9), S. 519.

147) WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 9), S. 526 f.; ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 56), S. 10 f.

148) Zuletzt Niederösterreichisches UB (wie Anm. 15), 2, S. 632–637.

149) Siehe STOWASSER, Tal (wie Anm. 4), S. 1–21, dessen Schlüsse aber zumeist als überholt angesehen werden müssen; ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 73), S. 132.

150) Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Kuenringer auch in der Steiermark und in Oberösterreich ausgedehnte Besitzungen innehatten.

151) Maximilian WELTIN, Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich, in: Ottokar-Forschungen (wie Anm. 95), S. 159–225, ND in: WELTIN, Land (wie Anm. 6), S. 130–187, hier S. 150 f. Anm. 125; ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 73), S. 38–48.

Von den steirischen Ministerialenfamilien konnten die Herren von Stubenberg besonders viele Vogteien in ihrer Hand vereinigen¹⁵². 1203 zuerst nachweisbar ist eine (Unter-) Vogtei über Güter des Klosters Göss¹⁵³, als es zu einem Streit zwischen der Äbtissin und Ulrich von Stubenberg gekommen war, der behauptete, vom Landesfürsten mit diesem Amt belehnt zu sein. Er drang damit aber nicht durch und musste deshalb zugleich auf sein Konsensrecht bei der Pfarrerinvestitur, der Belehnung mit Klosterämtern oder der Bestiftung von Klostergütern durch die Gösser Äbtissin verzichten. Zudem wurde Ulrich das Einnehmen von Vogteiabgaben verboten¹⁵⁴. Letzteres dürfte aber zunächst nur bedingt realisiert worden sein, verzichteten doch die Stubenberger im Jahr 1256 ein weiteres Mal auf vogteiliche Einkünfte von Gösser Gütern¹⁵⁵. Zwei Jahre zuvor hatte ihnen die Äbtissin gar die Schuld von 700 Mark und eine auferlegte Kompensation für zugefügte Schäden erlassen, wofür Wulfing von Stubenberg versprechen musste, keine ungebührlichen Steuern und Abgaben von den Stiftungsgütern einzuheben, die bisher wohl zu einem guten Teil unter dem Vorwand der Vogtei verlangt worden waren¹⁵⁶. Es gibt allerdings bis ins 14. Jahrhundert Nachrichten, die darauf hindeuten, dass die Stubenberger für die Vogtei, deren Ausübung sie noch 1365 ausdrücklich als ihr Recht beanspruchten, Abgaben erhoben¹⁵⁷.

152) Siehe zum Folgenden auch bereits ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 238–241.

153) Zur Herleitung dieser Rechte ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 227, 238 f. Siehe weiter DOPSCH, *Landherren* (wie Anm. 3), S. 177–182; DERS., *Von der Mark an der Mur zum »Stireland«*. Die Steiermark unter Otakaren und Babenbergern, in: DERS./BRUNNER/WELTIN, *Länder* (wie Anm. 9), S. 270–307, hier S. 284; APPELT, *Diplom* (wie Anm. 69), S. 24.

154) Babenberger UB (wie Anm. 20), 1, Nr. 139 (1203 November): *Cum ex antiqua fundacione Gossensis ecclesia sit privilegiata, quod solum Romanum imperatorem habere debeat advocatum, ad cautelam et utilitatem illius ecclesie fuerat provisum, quod vices suas in advocacia tali imperator Romanorum duci Styrie committeret. Accidit enim quod Vdalricus miles de Stubenberch advocaciam illam ex infeudacione ducis se dicit habere, [...] videlicet quod ipsa abbatissa investituras ecclesiarum ad capitulum pertinencium sine ipsius assensu conferre, officia intra cellam vel extra ordinare vel instituere infeudaciones cum manum habeat infeudandi sine eius presencia et assensu facere non posset. Preterea id sibi iuris vendicabat, quod amannus capituli nullas villicaciones ordinare vel aliquas instituciones per mansos et predia ecclesie sine consensu eius facere deberet, et quod ab ecclesiis ius et servicium advocatie quemadmodum ab aliis recipere deberet. In quibus predictus Vdalricus iniuriam recognoscens, [...] abrenunciavit*. Siehe dazu APPELT, *Diplom* (wie Anm. 69), S. 19 f.; MEZLER-ANDELBURG, *Landesfürst* (wie Anm. 2), S. 439; SUTTER, *Vogtrecht* (wie Anm. 2), S. 25; ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 239.

155) UB des Herzogtumes Steiermark. Ergänzungsheft zu den Bänden 1–3, hg. von Hans PIRCHEGGER/Otto DUNGERN (Veröffentlichung der Historischen Landeskommission für Steiermark 33), Graz 1949, S. 47 f. (1256); APPELT, *Diplom* (wie Anm. 69), S. 21.

156) UB Steiermark (wie Anm. 23), 3, Nr. 153 (1254 Oktober 12); APPELT, *Diplom* (wie Anm. 69), S. 20.

157) Steiermärkisches Landesarchiv Graz, Archiv Stubenberg, Schubert 41, H. 287 (1365 September 10); *Regesten des Herzogtums Steiermark*, Bd. 2: 1320–1330, hg. von Annelies REDIK (Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 8,1), Graz 2008, Nr. 1721 (1326 Mai 12); Johann LOSERTH, *Geschichte des altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg*, Graz/Leipzig 1911, S. 74; SUTTER, *Vogtrecht* (wie Anm. 2), S. 26, 36; APPELT, *Diplom* (wie Anm. 69), S. 20; ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 239 f.

Weiter hatten die Stubenberger lokale Vogteirechte über von ihnen der Zisterze Rein geschenkte Güter, auf die aber Wulfing von Stubenberg im Jahr 1228 auf Bitten der Herzogin Theodora verzichten musste¹⁵⁸), und über zwei Dörfer des Klosters Admont, wobei Wulfing sich gemäß einer im Jahr 1256 getroffenen Übereinkunft mit geringen Abgaben zufriedengeben musste, die zudem von einem Klosteramtman einzuheben waren. Eine etwaige erbliche Weitergabe der Vogtei wurde damals von der Zustimmung Admonts abhängig gemacht¹⁵⁹). 1224 mussten die Stubenberger nach einem heftigen Konflikt mit dem Spital am Semmering unter anderem auf Güter (zwei Drittel von vier Höfen) und die dazugehörigen Gerichts- und Vogteirechte verzichten, wofür es eine finanzielle Abfindung von immerhin 92 Mark gab¹⁶⁰). Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts lassen die Herren von Stubenberg sich auch als Untervögte des Stifts St. Lambrecht im Gebiet um Aflenz nachweisen¹⁶¹). 1272 ist in einer Urkunde von hier ungerechtfertigt verlangten Einnahmen die Rede, die Wulfing von Stubenberg dem Kloster zurückgeben musste¹⁶²). Wenige Jahre später war er noch einmal zu dem Versprechen gezwungen, auf Gütern der Abtei keine vogteilichen Abgaben einzuheben¹⁶³).

Die Herren von Stubenberg kamen also insgesamt auf eine stattliche Zahl an Vogteirechten. Diese sind aber wiederum mit den Eigengütern in Relation zu setzen. Die erste in den Quellen fassbare Herrschaft der Stubenberger war Kapfenberg, wo die Familie wohl in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts einen Sitz errichtet hatte. Um die Mitte des Säkulums erbauten Familienmitglieder im oststeirischen Stubenberg eine zweite Burg¹⁶⁴). Als weitere Sitze kamen etwa zeitgleich die im Südosten des heutigen Niederösterreich gelegenen Tachenstein und Prossert hinzu¹⁶⁵), aber auch die eigentlich schon auf ungarischem Territorium liegende Burg mit dem programmatischen Namen Landesehre

158) Wie Anm. 57. – Siehe zu weiteren, allerdings erst nach 1250 nachweisbaren Vogteirechten der Stubenberger über Reiner Stiftsgüter ZEHETMAYER, Vogtei (wie Anm. 57), S. 113; DERS., *Advocati* (wie Anm. 10), S. 240.

159) UB Steiermark (wie Anm. 23), 3, Nr. 206 (1256): *et hec non per meos [der Stubenberger] precones, sed per ipsorum [Admonts] nuntium colligantur. [...] Et ne heredes mei inre successionis, nisi quantum ex gratia conventus fuerit, sibi advocatiam illam valeant vendicare*; SUTTER, Vogtrecht (wie Anm. 2), S. 28; ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 240.

160) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 249 (1224 April 22).

161) Babenberger UB (wie Anm. 20), 1, Nr. 192 (1214 Juli 16). Die Urkunde ist zwar gefälscht, an der eigentlichen Tatsache der Stubenberger Vogtei dürfte aber nicht zu zweifeln sein; ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 240.

162) UB Steiermark (wie Anm. 23), 4, Nr. 472 (1272).

163) Steiermärkisches Landesarchiv Graz, Allgemeine Urkundenreihe, Nr. 1183 (c. 1280). Vgl. zu Konflikten im 14. Jahrhundert LOSERTH, *Geschichte* (wie Anm. 157), S. 76.

164) DOPSCH, *Landherren* (wie Anm. 3), S. 192–195.

165) Christina MOCHTY, Tachenstein (Wulfingstein), in: Karin und Thomas KÜHTREIBER/Christina MOCHTY/Maximilian WELTIN, *Wehrbauten und Adelsitze Niederösterreichs. Das Viertel unter dem Wienerwald (Sonderreihe der Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 1)*, St. Pölten 1998, S. 264–267, hier S. 264; DOPSCH, *Mark an der Mur* (wie Anm. 153), S. 284.

(Landsee) dürfte wohl bereits damals von einem Angehörigen der Familie errichtet worden sein¹⁶⁶). Im Lauf des 13. Jahrhunderts gelangten weitere Herrschaften in die Hände der Familie, deren über die ganze Steiermark verteilte Gefolgsleute und Gerichtsrechte kaum zu überblicken sind¹⁶⁷). Insgesamt gesehen ist der Anteil der Vogteirechte am Herrschaftsaufbau der Stubenberger also wohl ähnlich wie bei den Kuenringern zu beurteilen.

Als zweite steirische Adelsfamilie seien die landesfürstlichen Ministerialen von Wildon und deren Vogteirechte vorgestellt¹⁶⁸). Die Familie gründete um 1230 das Augustinerchorherrenstift Stainz¹⁶⁹) und verzichtete wahrscheinlich schon damals auf die Stiftervogtei und die daraus resultierenden Gerichtsrechte, abgesehen von der Blutgerichtsbarkeit¹⁷⁰). Zwar kann die Ausübung einer Schirmgewalt angenommen werden, doch dürften sich die Einnahmen daraus in Grenzen gehalten haben¹⁷¹).

Die Herren von Wildon verfügten daneben über nicht wenige Lokalvogteirechte, von denen etwa jene über mehrere Güter des Bistums Seckau zu Weiz urkundlichen Niederschlag gefunden haben. Hier haben Leutold und Ulrich von Wildon angeblich unrechtmäßig vogteiliche Abgaben (*procuraciones*) eingehoben, auf die sie 1225 verzichten mussten¹⁷²). 1242 sagte Ulrich von Wildon dem Stift Seckau zu, über Güter, die ein Verwandter den Chorherren geschenkt hatte, keine Vogtei ausüben und davon keine Einnahmen erheben zu wollen, zumal diese Rechte den Vorfahren bereits abgekauft waren.

166) DOPSCH, Mark an der Mur (wie Anm. 153), S. 290, 296. Siehe aber Maximilian WELTIN, Die Anfänge der Herren von Puchheim in Niederösterreich, in: Festschrift Heide Dienst zum 65. Geburtstag, hg. von Anton EGGENDORFER/Christian LACKNER/Willibald ROSNER (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 30), St. Pölten 2004, S. 189–209, hier S. 194.

167) DOPSCH, Landherren (wie Anm. 3), S. 195–199; DERS., Mark an der Mur (wie Anm. 153), S. 284; Hans PIRCHEGGER, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters 2: Die Stubenberger, ihre Zweige, ihr Besitz und ihre bedeutendsten Dienstmänner (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 13), Graz 1955.

168) Siehe zu ihnen DOPSCH, Landherren (wie Anm. 3), S. 211–245; abweichend Fritz POSCH, Die Herrschaft Riegersburg und Graf Poto (auch Boto) und seine Erben, in: Zs. des Historischen Vereins für Steiermark 83 (1992), S. 127–164, hier S. 132–136 und 155–159; siehe immer auch noch Karl Ferdinand KUMMER, Das Ministerialengeschlecht von Wildonie, in: Archiv für österreichische Geschichte 99 (1880), S. 177–322; siehe zum Folgenden ausführlicher ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 241–243.

169) Arnulf KOGLER, Die Wildonier und die ersten Anfänge des Augustiner-Chorherrenstiftes Stainz, in: Zs. des Historischen Vereins für Steiermark 9 (1911), S. 127–155, hier S. 138 zum Gründungsdatum.

170) UB Steiermark (wie Anm. 23), 3, Nr. 47 (1249 März 23): *in ipsi[s] [prediis] et in aliis omnibus per totam comitum mee advocatiam sibi collatis vel imposterum conferendis omne ius advocacie et iudicii et preconum vel quocunque nomine censeantur, penitus amputavi*. Hans PIRCHEGGER, Beiträge zur älteren Besitz- und Rechtsgeschichte steirischer Klöster 1, in: Zs. des Historischen Vereins für Steiermark 38 (1947), S. 5–44, hier S. 26, hält diese Urkunde gegen die Bedenken von KOGLER, Wildonier (wie Anm. 169), S. 146 Anm. 83, für echt.

171) ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 242.

172) Babenberger UB (wie Anm. 20), 2, Nr. 254 (1225 Jänner 19).

Ulrich behielt sich allerdings eine geringfügige Hafer- und Hühnerabgabe vor, was neben dem Inhalt einer Urkunde des Jahres 1265 deutlich macht, dass eine Schutzfunktion sehr wohl erhalten geblieben war, für die eben doch eine gewisse Entschädigung eingenommen wurde¹⁷³). Die Herren von Wildon hatten aber auch Lokalvogteien des Stifts Admont inne. Ein im Jahr 1245 nach Schädigungen von in der Weststeiermark gelegenen Klostergut zwischen Leutold und dem Stift ausgehandelter Vertrag, der jedoch ausdrücklich einen bereits einige Jahrzehnte davor geltenden Zustand bestätigte, macht indes deutlich, dass außer geringfügigen Aufwandsentschädigungen nur noch die Blutgerichtsbarkeit übrig geblieben war¹⁷⁴).

Wiederum sollen die Vogteirechte mit dem Gesamtbesitz der landesfürstlichen Ministerialenfamilie in Relation gesetzt werden. Der älteste in den Händen der Wildonier nachweisbare Herrschaftssitz ist wohl die Riegersburg in der Oststeiermark, die etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts in den Besitz der Familie gekommen, im Jahr 1241 aber als Mitgift den Herren von Kuenring überlassen wurde¹⁷⁵). Ebenfalls seit um 1150 lässt sich in den Händen der Wildonier die nicht weit entfernt gelegene Herrschaft Gleichenberg nachweisen¹⁷⁶). Der namensgebende Sitz Wildon war seit etwa 1170 in ihrem Besitz¹⁷⁷). Bedeutend vergrößern konnten die Herren von Wildon ihren Einflussbereich vor 1200 über die Heirat mit einer Erbtöchter der Edlen von Gutenberg-Waldstein. Damals kamen diese beiden Burgen und ausgedehnter Besitz an die Familie. In den Jahrzehnten um 1200 konnten die Herren von Wildon noch einige weitere Herrschaften in der Süd- und südlichen Obersteiermark erwerben¹⁷⁸). Insgesamt gesehen zählten die Wildonier neben den Herren von Stubenberg zweifellos zu den größten adligen Grundbesitzern der Steiermark. Und wiederum dürfte der beeindruckend große Eigenbesitz die Grundlage ihrer Geltung gebildet haben.

Die Untersuchung der fünf Familien führt zu jeweils zu ähnlichen Ergebnissen. Einige von ihnen hatten ein Kloster gegründet und übten die Stiftervogtei aus, zu der sie zuwei-

173) UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 412 (1242); siehe KUMMER, Wildonie (wie Anm. 168), S. 216. 1265 kam es diesbezüglich zu Streitigkeiten, und Herrand II. war nach einem Vergleich gezwungen, Seckau zuzugestehen, dass im Falle der Nichteinhaltung der Abmachungen die Vogtei dem Landesfürsten übertragen werden dürfe; UB Steiermark (wie Anm. 23), 4, Nr. 194 (1265 September 8): *quod nullus officialium meorum vel heredum meorum in prediis [...] aliquod ius advocacie vel exactiones aliquas seu permocitationes exigere debeat vel habere [...] si infra mensem commonitus a dominis supradicti monasterii non satisfecero de illatis et non curavero retractare dampna illata ecclesie memorate, quod tunc advocacia dictorum prediorum ad dominum terre Styrie libere devolvatur.*

174) UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 447 (1245 vor Februar 18); siehe KUMMER, Wildonie (wie Anm. 168), S. 223 f.; Friedrich HAUSMANN, Die Vogtei des Klosters Admont und die Babenberger, in: Babenberger-Studien (wie Anm. 17), S. 95–128, hier S. 125.

175) Siehe DOPSCH, Landherren (wie Anm. 3), S. 234; POSCH, Riegersburg (wie Anm. 168), S. 135.

176) DOPSCH, Landherren (wie Anm. 3), S. 234.

177) DOPSCH, Landherren (wie Anm. 3), S. 235.

178) DOPSCH, Landherren (wie Anm. 3), S. 238 f.

len auch im Erbweg gekommen waren. Daneben waren die Familien Inhaber von zum Teil zahlreichen und umfangreichen Neben- und Untervogteirechten, die sich aber in der Regel nur dann nachweisen lassen, wenn es darüber zu Konflikten kam. Die aus der Vogtei gewonnenen Einkünfte waren bei den fünf vorgestellten Adelsfamilien hoch und vermutlich ein nicht unbeträchtlicher Teil des Gesamteinkommens, wenngleich die Quellen dafür nirgends halbwegs gesicherte Anhaltspunkte bieten. In jedem Fall aber verfügten die Familien über mehrere, zum Teil sogar zahlreiche Herrschaften und umfangreichen Eigenbesitz, so dass sich die finanzielle Bedeutung der Vogtei jeweils doch wieder relativierte und nicht die wichtigste Einkünftequelle gewesen sein dürfte¹⁷⁹⁾. Ähnliches gilt für die Gerichtsbarkeit. Die mit der Vogtei verbundenen Gerichtsrechte waren zweifellos mit einem nicht unerheblichen Machtzuwachs verbunden, wenngleich davon nach der Entvogtung oft nur entweder die Blutgerichtsbarkeit oder allein die Aburteilung der todeswürdigen Verbrechen blieb. Die vorgestellten Familien übten in ihren Einflussbereichen aber ohnehin großflächig und zumeist autogen die Hochgerichtsbarkeit aus und waren im Besitz großer Landgerichtssprengel. Den größten Stellenwert könnten die Vogteirechte noch bei den Herren von Perg gehabt haben, wurden diese doch ausdrücklich als Vögte von Perg bezeichnet. Aber auch sie hatten mehrere größere Herrschaften, auf denen vor allem ihre Geltung beruhte und die neben der Verwandtschaft mit den Babenbergern die Voraussetzung für das Ansammeln von Untervogteirechten waren¹⁸⁰⁾.

V.

Als weiterer Aspekt, der bei der Frage nach der Bedeutung der Vogtei für den Herrschaftsausbau weiterhelfen konnte, seien die Konflikte zwischen Adel und Kirche untersucht. Wie erwähnt, vertritt vor allem Folker Reichert die Meinung, die großen Adelsaufstände gegen die Babenberger in den Jahren 1230/31 und 1236/39 sowie die Konflikte während des so genannten österreichischen Interregnums in den Jahren 1246/51 hätten nicht zuletzt mit den Einkommenseinbußen des Adels infolge der Entvogtung zu tun gehabt. Als deutlichen Hinweis darauf erachtet er vor allem die massiven Schädigungen von Kirchengut durch Adlige während dieser Krisen, worin er einen Versuch der Kompensation für verlorene Vogteirechte sieht¹⁸¹⁾.

179) Ähnliches lässt sich zu den Herren von Winkl sagen, über die kürzlich eine umfassende Monographie erschienen ist (MARIAN, Studien, wie Anm. 44). Diese hatten zwar auch Nebenvogteirechte inne (siehe oben S. 233), insgesamt besteht aber kein Zweifel, dass die bei weitem wichtigste wirtschaftliche Grundlage der Eigenbesitz war.

180) Bei den Domvögten von Lengbach dürfte der Namenszusatz in erster Linie dem Prestigegewinn geschuldet gewesen sein.

181) Wie Anm. 9.

Untersucht man unter diesem Aspekt zunächst einmal den Aufstand von 1231, so zeigt sich, dass daran vorrangig Verwandte der Herren von Kuenring beteiligt waren¹⁸²⁾. Die meisten anderen bedeutenden Adelsfamilien blieben an der Seite Herzog Friedrichs des Streitbaren¹⁸³⁾. Der steirische Adel hielt sich sogar ganz aus dem Konflikt heraus. Dies kann aber nicht bedeuten, dass dieser Aufstand als Reaktion des Adels auf den Macht- und Einkommensverlust infolge der Entvogtung zu verstehen ist¹⁸⁴⁾. Wie gesehen verfügten die Kuenringer zu Beginn des 13. Jahrhunderts über nicht wenige Vogteirechte, vor allem aber über einen ungemein großen Eigenbesitz. Sieht man sich die beeindruckenden Ressourcen der Familie auch noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an¹⁸⁵⁾, so ging die Entvogtung nicht an ihre Substanz und war deshalb wohl auch nicht Anlass für die Auflehnung. Dass Familienangehörige während des Aufstands vor allem Güter des Stifts Zwettl massiv schädigten, könnte mit den sehr großzügigen Schenkungen des Vaters der am Aufstand hauptsächlich beteiligten Brüder an Zwettl zusammenhängen, die sich nun wieder etwas davon zurückholen wollten, könnte aber auch eine notwendige »Geldbeschaffungsaktion« gewesen sein¹⁸⁶⁾. Letzteres war vielleicht auch der Grund für die Plünderung von weiterem Kirchengut¹⁸⁷⁾.

Schwieriger ist der Aufstand der Jahre 1236/39 einzuschätzen, als Friedrich der Streitbare in einen Konflikt mit dem Kaiser geraten und zugleich mit massiven Vorwürfen seitens des einheimischen Adels konfrontiert war. Schließlich kam es zu einem gemeinsamen Vorgehen der kaiserlichen Truppen und des Adels, wodurch der Babenberger in schwere Bedrängnis geriet¹⁸⁸⁾. Diesmal schloss sich ein Großteil des österreichischen¹⁸⁹⁾ und steirischen Adels¹⁹⁰⁾ dem Aufstand an, so dass tatsächlich eine allgemeine Unzufrie-

182) Siehe dazu vor allem REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 10–14; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 9), S. 551; ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 56), S. 30–35; DERS., Die Geschichte der Burg und die Baugeschichte der Propstei Zwettl nach schriftlichen Quellen, in: Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 69/71 (2003/05), S. 283–307, hier S. 287–290; zu den möglichen Verbindungen der Aufständischen mit Böhmen Joachim RÖSSL, Böhmen, Ottokar II. Přemysl und die Herren von Kuenring, in: Ottokar-Forschungen (wie Anm. 95), S. 380–404, hier S. 386 f.; MARIAN, Studien (wie Anm. 44), S. 202 f.

183) REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 11 f.

184) Anders WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 9), S. 541 f.

185) Siehe etwa FRIESS, Herren (wie Anm. 145).

186) ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 56), S. 32.

187) Siehe zu diesen Schädigungen REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 13 und 15–18.

188) Zu den Ereignissen vor allem Friedrich HAUSMANN, Kaiser Friedrich II. und Österreich, in: Probleme um Friedrich II., hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 16), Sigmaringen 1974, S. 225–308, hier S. 246–264; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 19–36.

189) REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 25–29.

190) Continuatio Lambacensis, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 559, zu 1237; Continuatio Sancrucensis II, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 639, zu 1237; Hans PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark bis 1282, Graz ²1936, S. 200–204; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 31.

denheit bestanden haben muss. Wieder kam es zur großflächigen Schädigung von Kirchengut¹⁹¹).

Doch in welchem Ausmaß spielten dabei die finanziellen Einbußen im Zuge der Entvogtung eine Rolle? Ein Argument dafür wäre, dass in dem von Kaiser Friedrich II. dem steirischen Adel gewährten sogenannten Freiheitsbrief von 1237 zwar die Bestimmungen der Georgenberger Handfeste aus dem Jahr 1186 bestätigt wurden¹⁹², ausgerechnet aber das dort enthaltene Untervogteiverbot nicht wiederholt wurde¹⁹³. Vielleicht war also das Rückgängigmachen der Entvogtung tatsächlich ein Motiv für den Aufstand? Das wäre möglich. Dass darin der entscheidende Grund lag, darf aber doch bezweifelt werden, denn es fehlt ansonsten jeder Hinweis in diese Richtung. Aus der Urkunde von 1237 ergibt sich indes auch das wohl wichtigste Motiv für die Unzufriedenheit des steirischen Adels. Auf dessen Wunsch nämlich sollte der Kaiser einen neuen Landesfürsten einsetzen, der aber ausdrücklich nicht der Herzog von Österreich sein sollte, so dass die 1186 begründete Personalunion der Steiermark und Österreichs beendet worden wäre. Die Steirer hatten sich also wohl nicht zuletzt deshalb an dem Aufstand beteiligt, um die babenbergische Dynastie loszuwerden und die Verbindung mit Österreich zu lösen. Aber auch für den österreichischen Adel dürfte nicht das Rückgängigmachen der Entvogtung das wichtigste Motiv gewesen sein. In den österreichischen Annalen findet sich darauf kein Hinweis, vielmehr wird hier ein Zusammenhang mit ungewöhnlich hohen Steuerforderungen des Landesfürsten hergestellt¹⁹⁴. Dazu kamen das schwierige Naturell des Herzogs selbst, der augenscheinlich einen wenig einnehmenden und konzilianten Charakter hatte¹⁹⁵, sowie ein unglücklicher Ausgang des Ungarnkriegs im Jahr 1235¹⁹⁶. Die Übergriffe des Adels gegen die Kirche¹⁹⁷ dürften daher eher mit dem Ausnutzen einer weitgehend herrschaftsfreien Periode und dem Wunsch, die eigene Kriegskasse aufzufüllen, zu erklären sein. In einem ähnlichen Licht sind wohl auch die Schädigungen von Kirchengut während des österreichischen Bürgerkriegs in den Jahren nach dem Tod des letzten Babenberger Agnaten 1246 zu sehen¹⁹⁸).

191) Siehe für die Steiermark: *Monumenta historica ducatus Carinthiae* (wie Anm. 26) 4,1, Nr. 2172 (1239 Februar 10); wahrscheinlich: UB Steiermark (wie Anm. 23), 2, Nr. 373 (1239 September 29); ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 247 f.

192) Siehe Karl SPREITZHOFFER, *Georgenberger Handfeste. Entstehung und Folgen der ersten Verfassungsurkunde der Steiermark* (Styriaca, Neue Reihe 3), Graz/Wien/Köln 1986, S. 86–88; ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10), S. 247 f.

193) SCHWIND/DOPSCH, *Ausgewählte Urkunden* (wie Anm. 84), Nr. 36 (1237 April).

194) So ließ der Herzog eine Steuer von 60 Pfennigen pro Hufe einheben; *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 190), S. 638, zu 1236; WELTIN, *Landesfürst* (wie Anm. 9), S. 552.

195) Siehe etwa HAUSMANN, *Friedrich II.* (wie Anm. 188), S. 250.

196) *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 190), S. 638, zu 1235; PIRCHEGGER, *Steiermark 1* (wie Anm. 190), S. 199; REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 21.

197) REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 32–34.

198) Zu diesen Schädigungen REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 50–59.

Insgesamt also dürfte die im Zusammenspiel zwischen den Klöstern und dem Landesfürsten forcierte Entvogtung und der damit tatsächlich einhergehende Einkommensverlust zur Unzufriedenheit des Adels beigetragen haben und damit auch einer der Auslöser des Aufstands 1236/39 gewesen sein. Dass dies ein Hauptmotiv gewesen wäre, lässt sich den Quellen aber nicht entnehmen. Dagegen spricht nicht zuletzt, dass die an den Aufständen führend beteiligten Personen so vermögend waren und über so ausgedehnte Herrschaften verfügten, dass der Verlust einzelner Vogteirechte nicht an ihre Substanz ging.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass in den Quellen vor allem aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig von lokalen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Adel über strittige Vogteirechte die Rede ist¹⁹⁹). Demnach haben beide Seiten sehr viel Energie auf diesen für sie offensichtlich höchst wichtigen Kampf verwendet. Dies lässt erkennen, dass der Vogteiverlust für viele Adlige schmerzlich gewesen sein muss. Fraglich bleibt aber, ob dabei immer die finanziellen Einbußen entscheidend waren oder ob es nicht eher um den Verlust an Macht und damit an Ehre ging²⁰⁰). Fast hat es den Anschein, als sei der Adel vor allem deshalb mit großer Energie gegen die Entvogtung vorgegangen. Dass eine der großen Adelsfamilien infolge der Entvogtung entscheidend an Bedeutung verloren hätte, ist jedenfalls nicht zu erkennen.

VI.

Die Frage nach der Bedeutung der Vogtei für den hochmittelalterlichen Herrschaftsauf- und -ausbau des österreichischen und steirischen Adels ist aufgrund der zum Teil widersprüchlichen Quellenaussagen nicht einfach zu beantworten. Um dennoch halbwegs brauchbare Aussagen zu gewinnen, schien eine Annäherung an das Problem auf verschiedenen Wegen zielführend. Zuerst sollte untersucht werden, wie häufig Herrschaftsgründungen durch den Missbrauch von Vogteirechten vorkamen. Dabei zeigt sich, dass dies viel seltener der Fall war, als gewöhnlich angenommen. Direkt nachweisen lässt es sich nur ein einziges Mal. Der Grund dafür war wohl, dass die Klöster in der Regel nur die Adligen zu Nebenvögten ernannten, die in der Gegend bereits verwurzelt waren und über eine eigene Herrschaft verfügten.

In einem zweiten Schritt stand die Bedeutung der »legal« erworbenen Vogteirechte im Mittelpunkt. Hier war zunächst zu klären, wie groß überhaupt die Zahl der Adligen war,

199) Siehe die bereits angeführten Beispiele und jene bei REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 2) und ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 10).

200) MARIAN, *Studien* (wie Anm. 44), S. 126, vermutet, dass nach der Beschränkung der Vogteirechte der Herren von Winkl über Niederaltaicher Güter das Verhältnis zwischen der Adelsfamilie und den an diesem Vorgang beteiligten Landesfürsten für viele Jahrzehnte getrübt war.

die über Vogteirechte verfügten. Zuletzt ging die Forschung davon aus, dass große Teile des Adels nach Besitzschenkungen an Klöster die jeweilige Vogtei behalten durften. Dies aber würde bedeuten, dass von einer großen Zahl an Vogteihabern auszugehen ist und die Hauptvögte nur einen geringen Teil des Stiftsbesitzes bevogtet hätten. Die Analyse von sogenannten Vogteivorbehalten und Erklärungen über Vogteiverzicht führte aber zu dem Ergebnis, dass die Vogteiausübung über das Schenkungsgut durch den Tradenten keineswegs eine Selbstverständlichkeit war. Summa summarum dürften Schenkervogteien vor allem bei mächtigen Tradenten und bei entlegenen Besitzungen durchaus vorgekommen sein, kaum aber bei der Masse der Veräußerungen.

Als besonders schwierig erwies es sich, konkrete Vorstellungen vom finanziellen Nutzen der Vogtei zu gewinnen, da weder eine Analyse der frühen Urbare noch der Kompensationen bei Vogteiverzicht hier zu eindeutigen Ergebnissen führen.

In einem weiteren Schritt wurden die Vogteirechte von fünf ausgewählten Familien – der Vögte von Perg, der Herren respektive Domvögte von Lengbach, der Kuenringer, der Stubenberger und der Wildonier – untersucht und zu ihrem jeweiligen Gesamtbesitz in Relation gesetzt. Diese Familien hatten zumeist die Stiftervogtei über zumindest ein Kloster, vor allem aber zahlreiche Neben- und Untervogteirechte, die oft erst im Konfliktfall aktenkundig wurden und deshalb in ihrer Bedeutung schwer einzuschätzen sind. Aber alle diese Adligen verfügten über mehrere Herrschaftsmittelpunkte sowie über ausgedehnten, meist durch Kolonisation gewonnenen Allodialbesitz mit großflächigen Hochgerichtsrechten. Insofern relativiert sich die Bedeutung der Vogtei für die einzelnen Familien.

Schließlich wurden auch noch Konflikte um die Vogtei untersucht. Dass, wie gewöhnlich angenommen, ein Hauptgrund für die beiden großen Aufstände gegen den Landesfürsten (1230/31 und 1236/39) in der Verärgerung des Adels über die finanziellen Einbußen infolge der vorangegangenen Entvogtung gelegen hätte, fand dabei keine Bestätigung. Andere Motive dürften in diesem Kontext wichtiger gewesen sein, die Entvogtung hingegen eine eher untergeordnete Rolle gespielt haben. Die zahlreichen lokalen Auseinandersetzungen zwischen Adligen und Klöstern um die Vogtei zeugen aber doch davon, dass deren Verlust schmerzlich war, was allerdings vielleicht weniger auf finanzielle Einbußen zurückzuführen ist, als vielmehr auf den Verlust an Macht, Prestige und Ehre.

Insgesamt gesehen kam den Vogteirechten beim Aufbau einiger, aber wohl nicht allzu vieler, Adelherrschaften eine nicht geringe Bedeutung zu. In der österreichischen Forschung der letzten Jahrzehnte wurde diese freilich zuweilen überschätzt. Kaum eine Adelsfamilie war von der Entvogtung substantiell betroffen. Die Marken beziehungsweise die Herzogtümer Österreich und Steiermark waren Kolonisationsgebiete und

boten dem Adel die Möglichkeit zu großflächigem autogenem Herrschaftsausbau²⁰¹⁾. Vielleicht spielte deshalb die Kirchenvogtei für den Adel hierzuland nicht eine so große Rolle wie anderwärts.

SUMMARY: ADVOCACY AND THE BUILDING UP OF DOMINIONS BY AUSTRIAN AND
STYRIAN NOBLES IN THE HIGH MIDDLE AGES

The importance of advocacies for the Austrian and Styrian nobles for the building up of their dominions in the high middle ages is difficult to estimate, because the written sources are partly contradictory to that. To find nevertheless an answer it was necessary to approach this question in different ways. First it was examined how often nobles founded their dominions by usurping advocacies, what can be identified only in one case. The reason for these rare references might be that monasteries made only these nobles to their local advocates in a certain region, if those owned already estates there. As a further result it can be shown that nobles did not – as often was taken for granted – keep very often advocatial rights over land after they had given it to the church. This was only the case, if the donor was very powerful or the given land was far away from the donated monastery. Particularly difficult was to obtain information about the financial importance of the advocacies for the nobles, because the examination neither of early land registers nor of the amounts of money that nobles got, if they gave up advocatial rights, led to significant results. Besides that the advocacies of five selected noble families were set into relation to their total income and the importance of the landed property. This made clear that advocacies were not unimportant for these families, but because they owned several castles, extensive estates gained by colonization and far reaching high justice all in all the advocatial rights were not of vital importance. As a further result it turned out that the loss of income due to renunciations of advocatial rights was not the reason for the nobles to rebel against the duke in 1230/31 and 1236/39. Nevertheless the large number of local conflicts between nobles and monasteries about advocatial rights show that their importance should not be entirely neglected, however maybe not the loss of income was the most painful thing but the loss of power and honour.

201) Auch Klöster kamen in den Rodungsgebieten zu großem Besitz, doch lässt sich nirgends beobachten, dass eine Adelsfamilie durch die Ausübung der Unter- oder Teilvogtei in einer solchen Kolonisations-
gend entscheidend an Bedeutung gewonnen hätte.